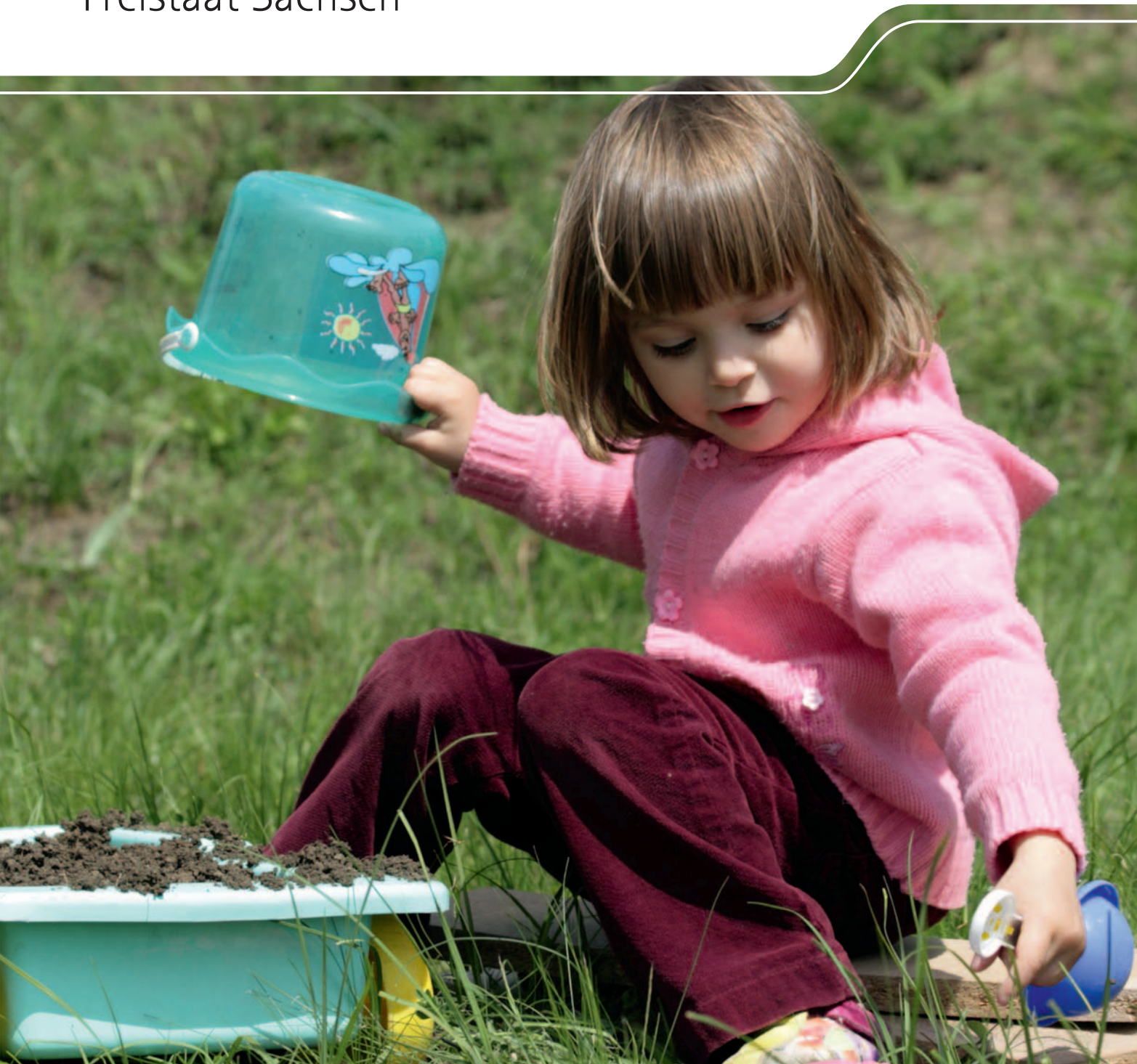


# Kindertagespflege

Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im  
Freistaat Sachsen



# Mitglieder des Fachgremiums „Qualität in der Kindertagespflege“

- Gabriele Aurich, Jugendamt der Stadt Chemnitz
- Ute Enders, Jugendamt des Erzgebirgskreises
- Dorothee Enders, Kindertagespflegeperson in Jöbnitz
- Claudia Freitag, Kinderland Sachsen e.V. (Beratungs- und Vermittlungsstelle)
- Dr. Klaus Frensel, Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Dresden
- Dorothea Fritzsche, Kindertagespflegeperson in Lichtenstein
- Simone Gläßer, Kindertagespflegeperson in Griebbach
- Simone Kühnert, Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege Sachsen
- Ingrid Leutelt, Jugendamt des Landkreises Leipziger Land
- Ute Ohme, VKKJ/Stadt Leipzig
- Titus Parade, Kindertagespflegeperson in Dresden
- Barbara Plänitz, Familieninitiative Radebeul e.V. (Beratungs- und Vermittlungsstelle)
- Anja Schuffenhauer, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Landesjugendamt
- Annekathrin Siegle, Kindertagespflegeperson in Glauchau
- Gabriele Wunsch, Kindertagespflegeperson in Schneeberg

## **Leitung:**

Bettina Göpfert, Sächsisches Staatsministerium für Kultus

# Vorwort der Staatsministerin



Die Kindertagespflege in Sachsen ist ein wertvoller und unverzichtbarer Bestandteil der Angebote zur Kindertagesbetreuung. Aufgrund der geringen Gruppengröße bis maximal fünf Kinder, der engen Bindung an die Kindertagespflegeperson und des familienähnlichen Charakters ist diese Betreuungsform gerade für die jüngeren Kinder bis drei Jahre sehr gut geeignet. Die quantitative Entwicklung in den letzten Jahren war enorm. Ziel in Sachsen ist aber auch die qualitative Weiterentwicklung der familiennahen Kindertagespflege. Das bedeutet, den Fokus auf das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der in dieser Betreuungsform aufgenommenen Kinder und ihrer Familien in den Mittelpunkt zu rücken. Vertrauen und Zutrauen in die persönlichen und fachlichen Kompetenzen von Kindertagespflegepersonen, die tatsächliche Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Betreuungsform im Rahmen der Kindertagesbetreuung sowie gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung sind dafür entscheidende Voraussetzungen.

Die vorliegenden „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ wurden vom Fachgremium „Qualität in der Kindertagespflege“, in dem alle Bereiche und Ebenen der sächsischen „Kindertagespflegelandschaft“ vertreten waren, erarbeitet. In dem gemeinsamen wertschätzend und konstruktiv geführten Prozess der Entwicklung dieser Qualitätskriterien fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem gesamten System der Kindertagespflege in Sachsen statt. Hierbei war es zunächst erforderlich, Transparenz zu schaffen und Erfahrungen auszutauschen. Im Ergebnis dessen konnte ein gemeinsamer Nenner erarbeitet werden, der die große Bandbreite der vorhandenen Strukturen in Sachsen einbindet und das Profil der familiennahen Kindertagespflege klar und verbindlich beschreibt.

Mit den „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ wird nun deutlich, was eine gute Qualität sowohl mit Blick auf die Kindertagespflegepersonen als auch mit Blick auf die Fachberatung bedeutet. Dabei haben die Verfasserinnen und Verfasser die Rolle der Eltern, die die Hauptverantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder tragen, immer mitgedacht. Die Qualitätskriterien sollen als Standard setzende Arbeitshilfe die Grundlage für transparente und vergleichbare fachliche Entscheidungen in Sachsen sein und detaillierte Orientierung für reflektierende, kooperative, fachliche Beratungsprozesse mit den Kindertagespflegepersonen sowie den weiteren Beteiligten bieten.

Ich hoffe, dass die sächsischen Qualitätskriterien auf breites Interesse und breite Akzeptanz treffen, den fachlichen Austausch über die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege im Sinne einer Profilschärfung und festen Etablierung anregen und befördern sowie in der Praxis auch tatsächlich angewandt werden. Daher werden das Sächsische Staatsministerium für Kultus, das Landesjugendamt Sachsen und die Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen den Prozess der Umsetzung dieser Qualitätskriterien fachlich begleiten und unterstützen.

Den Mitgliedern des Fachgremiums „Qualität in der Kindertagespflege“, vor allem den beteiligten Kindertagespflegepersonen, danke ich ausdrücklich für ihr Engagement und ihre fachlichen Beiträge.

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Brunhild Kurth".

Brunhild Kurth  
Sächsische Staatsministerin für Kultus

# Inhalt

## 1. Einführung

- 1.1 Zielstellung
- 1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen
- 1.3 Besonderheiten der Kindertagespflege in Sachsen

## 2. Beschreibung von Qualitätskriterien bezogen auf die Kindertagespflegepersonen

- 2.1 Persönliche und fachliche Voraussetzungen
  - 2.1.1 Persönliche Voraussetzungen
  - 2.1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 2.2 Pädagogische Konzeption auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes
- 2.3 Räumliche Anforderungen an die Kindertagespflegestelle
- 2.4 Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder
- 2.5 Eingewöhnung des Kindes
- 2.6 Kontinuität des Betreuungsverhältnisses
- 2.7 Gestaltung der Bildungsprozesse
- 2.8 Übergang in die Kindertageseinrichtung

## 3. Beschreibung von Qualitätskriterien bezogen auf die Fachberatung bzw. die Fachdienste

- 3.1 Persönliche und fachliche Voraussetzungen
  - 3.1.1 Persönliche Voraussetzungen
  - 3.1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 3.2 Rahmenbedingungen
- 3.3 Empfehlungen zur Umsetzung ausgewählter Aufgabenbereiche
  - 3.3.1 Eignungsbeurteilung der Kindertagespflegeperson
  - 3.3.2 kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson
  - 3.3.3 Organisation und Schaffung von Netzwerken für die Ersatzbetreuung
  - 3.3.4 Beratung von Eltern und Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen
  - 3.3.5 Umgang mit Konflikten und Beschwerden

## Anhang

### Anlagen

- Anlage 1: „Anforderungsprofil“ – Tagespflege; Fragebogen für Tagesmütter aus dem DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“
- Anlage 2: Modell zur Eingewöhnung nach INFANS
- Anlage 3: Beispiel für Kommunikations- und Vermittlungsweg zwischen Beratungs- und Vermittlungsstelle – Kindertagespflegeperson – Eltern – Kommune

### Literaturverzeichnis und Anregungen zum Weiterlesen

### Abkürzungsverzeichnis



# 1. Einführung

Zielstellung, Rechtliche und fachliche Grundlagen, Besonderheiten der Kindertagespflege in Sachsen

## 1.1 Zielstellung

Die „Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen“ stellen in erster Linie eine fachlich-inhaltliche Erweiterung der „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung vom 26. November 2009“ dar. Sie sind das Ergebnis der Bündelung guter kommunaler und fachlicher Praxiserfahrungen durch das Fachgremium „Qualität in der Kindertagespflege“, das durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus geleitet wurde. Das vorliegende Arbeitsmaterial gibt allen Akteuren, die an der Weiterentwicklung des Systems Kindertagespflege beteiligt sind, eine Orientierung dafür, welche Kriterien für eine gute Qualität der familiennahen und selbstständigen Kindertagespflege sowohl mit Blick auf die Kindertagespflegepersonen (siehe Kapitel 2) als auch auf die Fachberatung bzw. die Fachdienste (siehe Kapitel 3) erfüllt sein müssen. Dadurch werden die Anforderungen an die Arbeit der Kindertagespflegepersonen und deren fachliche Begleitung transparenter.

In Bezug auf die Fachberatung bzw. die Fachdienste knüpfen die Qualitätskriterien an den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 1. März 2012“ an. Denn für die dort z. T. allgemein und weitgehend zusammenfassend für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege formulierten Aufgaben ist es sinnvoll, diese für den sensiblen Bereich der Kindertagespflege detaillierter zu beschreiben und zu untersetzen. Die Qualitätskriterien können außerdem eine Arbeitsgrundlage für die Eignungsprüfung und/oder Erlaubniserteilung sein und gelten gleichermaßen auch für die Kindertagespflege, die ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung angeboten wird. Zudem wäre es bei Bedarf perspektivisch möglich, auf deren Grundlage ein Instrument zur Qualitätsfeststellung und –weiterentwicklung für die Kindertagespflege in Sachsen zu erarbeiten.

## 1.2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

Den Qualitätskriterien liegen im Wesentlichen folgende Materialien zugrunde<sup>1</sup>:

- Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (UN-Kinderrechtskonvention), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 (BGBl. II S. 990)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)

<sup>1)</sup> Die konkreten Literaturangaben sowie Hinweise auf weiterführende Publikationen finden sich im Literaturverzeichnis.



- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144)
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182, 184)
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277)
- Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung vom 26. November 2009<sup>2)</sup>
- Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 1. März 2012
- Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten & Horten sowie für Kindertagespflege vom 20. Dezember 2007 (SächsABl. S. S 399)
- Aktionsprogramm Kindertagespflege: Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterial für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009
- Aktionsprogramm Kindertagespflege: Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege, Praxismaterial für die Jugendämter, Nr. 3, März 2010
- Aktionsprogramm Kindertagespflege: Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterial für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010
- Aktionsprogramm Kindertagespflege: Fachberatung in der Kindertagespflege, Praxismaterial für die Jugendämter, Nr. 5, Juni 2012

### 1.3 Besonderheiten der Kindertagespflege in Sachsen

Die Kindertagespflege in Sachsen hat sich, bedingt durch regional unterschiedliche Bedarfslagen und Betreuungsangebote, im Verlaufe der letzten Jahre sowohl quantitativ als auch qualitativ individuell und heterogen entwickelt. Insgesamt ist sie jedoch inzwischen gut in der „Betreuungslandschaft“ etabliert.

Die Kindertagespflege ist im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) als ein der Kindertageseinrichtung gleichrangiges Angebot verankert (§ 2 Abs. 1 SächsKitaG). Sie unterstützt und ergänzt als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie (§ 2 Abs. 6 SächsKitaG). Der Sächsische Bildungsplan ist Grundlage für die pädagogische Arbeit sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege (§ 2 Abs. 1 SächsKitaG). Dessen Umsetzung wird daher im weiteren Verlauf besondere Beachtung geschenkt (z. B. in den Kapiteln 2.2 und 2.7).

<sup>2)</sup> Im weiteren Textverlauf wird zur besseren Lesbarkeit die kürzere Formulierung „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Kindertagespflege“ verwendet.



Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Erziehungsberechtigten oder – mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe – in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden (§ 1 Abs. 6 SächsKitaG). Vor allem, aber nicht nur, in diesem Zusammenhang ist daher eine enge Kooperation zwischen Gemeinde und dem örtlich zuständigen Jugendamt unumgänglich, wenn es um eine gute Qualität geht.

Zulässig ist eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Von der Möglichkeit gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder in Kindertagespflege betreuen zu dürfen (sog. „Großtagespflege“), hat der Gesetzgeber in Sachsen keinen Gebrauch gemacht.

Die Kommune ist verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zu sorgen (§ 3 Abs. 3 SächsKitaG). Seit dem 1. August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für jedes Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, der mit einem Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden kann. In diesem Rahmen entscheiden die Kommunen, in welchem Umfang sie Kindertagespflege anbieten. Den Städten und Gemeinden kommt somit in Sachsen eine besondere Bedeutung zu. Sie sind Vertragspartner der Kindertagespflegeperson bei deren Finanzierung (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG). Für die Eltern sind sie häufig die erste Anlaufstelle, wenn diese einen Betreuungsplatz suchen, und sie sind i. d. R. auch verantwortlich für die Einziehung des Elternbeitrages. Die Kindertagespflegepersonen wiederum schließen mit den Eltern einen privatrechtlichen Vertrag ab, um Einzelheiten für das Betreuungsverhältnis zu regeln.

**Insgesamt ist somit festzustellen, dass es mehrere Beteiligte im „System Kindertagespflege“ gibt:**

- den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- die Fachberatung bzw. die Fachdienste
- die Stadt oder Gemeinde
- die Eltern
- die Kindertagespflegeperson selbst.

Eine offene und transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten ist daher unumgänglich für eine gute Qualität der Kindertagespflege in Sachsen.

## 2. Beschreibung von Qualitätskriterien bezogen auf die Kindertagespflegepersonen

Persönliche und fachliche Voraussetzungen, Pädagogische Konzeption auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes, Räumliche Anforderungen an die Kindertagespflegestelle, Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder, Eingewöhnung des Kindes, Kontinuität des Betreuungsverhältnisses, Gestaltung der Bildungsprozesse, Übergang in die Kindertageseinrichtung

### 2. Beschreibung von Qualitätskriterien bezogen auf die Kindertagespflegepersonen

Nachfolgend werden Qualitätskriterien für Kindertagespflegepersonen beschrieben, die eine gute Qualität der Kindertagespflege und Kooperation mit anderen Stellen unterstützen.

#### 2.1 Persönliche und fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

An die Eignung der Kindertagespflegeperson werden durch die nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen folgende (Mindest-) Anforderungen gestellt:

- § 23 Abs. 3 bzw. § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VIII: „Geeignet [...] sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“
- § 2 Abs. 1 Satz 4 SächsKitaG: „Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.“
- § 3 SächsQualiVO: „Kindertagespflegepersonen müssen für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein. Die persönliche Eignung wird anhand eines erweiterten Führungszeugnisses, die gesundheitliche Eignung anhand eines Gesundheitszeugnisses geprüft. Fachlich geeignet ist, wer:
  1. über einen Berufsabschluss, berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO verfügt,
  2. eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht, oder
  3. einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht.“
- § 6 Nr. 2 SächsQualiVO: Fachliche Fortbildung soll jährlich mindestens im Umfang von 20 Stunden<sup>3</sup> ermöglicht und wahrgenommen werden.
- 

Weitere Hinweise zur Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen finden sich in den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Kindertagespflege“<sup>4</sup> sowie in dem Praxismaterial „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“.

<sup>3)</sup> In Anlehnung an § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFäVO) wird eine Unterrichtsstunde mit 45 Minuten angegeben.

<sup>4)</sup> siehe dort Ziffer 3.2





Nachfolgend werden die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen benannt, die für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson erfüllt sein müssen<sup>5)</sup>. Ergänzend werden Methoden benannt, mit Hilfe derer das Vorhandensein der Voraussetzungen ermittelt werden kann.

### 2.1.1 Persönliche Voraussetzungen

Jede Person, die Tagesmutter oder Tagesvater werden möchte, sollte sich bewusst sein, dass ihr eine hohe Verantwortung für die Kinder obliegt, die sie in ihrer frühkindlichen Entwicklung begleitet und zu deren Bildung, Erziehung und Betreuung sie beiträgt. Sie entscheidet sich für diese selbstständige Tätigkeit, nachdem sie sich mit ihren persönlichen Erfahrungen und ihrer Motivation für diese Tätigkeit auseinandergesetzt hat.

#### Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu den Kindern:

- nachhaltig begründete Motivation zur Übernahme der Tätigkeit
- Wertschätzung, Akzeptanz der Persönlichkeit und Wahrung der Rechte der Kinder
- persönliche Authentizität
- Freude am Umgang, im Zusammensein und Zusammenleben mit Kindern
- Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung sowie der Begleitung und Unterstützung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- liebevoller Umgang mit Kindern, Einfühlungsvermögen
- klares Bekenntnis gegen körperliche und seelische Gewaltanwendung, keine Überschreitung körperlicher, sexueller und psychischer Grenzen

#### Persönliche Voraussetzungen in der Beziehung zu den Erwachsenen:

Die Haltung gegenüber Erwachsenen bezieht sich auf Eltern, ebenso aber auch auf Fachdienste bzw. Fachberatung, Kommune, Kooperationspartner und andere Kindertagespflegepersonen.

- wertschätzende Haltung gegenüber allen Beteiligten
- Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge
- Bereitschaft zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- Dialogische Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz
- Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsstilen, Lebenssituationen und Lebensentwürfen

<sup>5)</sup> Grundlagen für den Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sind außerdem ein absolvierter „1.-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“ sowie die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz.



### **Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten (Haltung):**

- Grundsätzliche Akzeptanz der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durch die eigene Familie, da der eigene Haushalt öffentlich wird
- Vertrauen, Respekt, Empathie
- gefestigte und lebensbejahende Persönlichkeit
- gute sprachliche Kompetenz und gutes Ausdrucksvermögen
- Verantwortung übernehmen können (für das eigene Handeln und die eigene Selbstständigkeit, Selbst-Organisation, Vertragsgestaltung)
- Flexibilität, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Fähigkeit, Lösungen zu entwickeln
- Organisationskompetenz
- Haushaltsführung, verlässliche Strukturen für den Tagesablauf, Zeitmanagement, administrative Kompetenz
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Reflexionsbereitschaft und -fähigkeit, Kritikfähigkeit
- geordnete wirtschaftliche und familiäre Situation
- physische und psychische Belastbarkeit

### **Mögliche Methoden:**

- Fragebogen für Tagesmütter (z.B. aus dem DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, siehe Anlage 1)
- strukturiertes persönliches Gespräch
- (handschriftliches) Motivationsschreiben bei der „Bewerbung“

### **2.1.2 Fachliche Voraussetzungen**

Wie unter Kapitel 2.1 bereits beschrieben, sollen Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Aus den Regelungen des § 3 SächsQualiVO (siehe Kapitel 2.1) wird deutlich, dass es bei der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson unterschiedliche Ausgangsniveaus geben kann. Demzufolge sollten bei der Prüfung der fachlichen Eignung auch die individuellen Vorerfahrungen berücksichtigt werden. Denn von einer Kindertagespflegeperson, die gemäß § 3 Satz 3 Nr. 3 SächsQualiVO fachlich geeignet ist, kann nicht das gleiche





Maß an Wissen verlangt werden, wie bei einer Kindertagespflegeperson, die gemäß § 3 Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 SächsQualiVO zugelassen wird<sup>6</sup>. Dennoch gibt es – unabhängig vom „Ausgangsniveau“ – bestimmte fachliche Kompetenzen, die zwingend zu Beginn der Tätigkeit vorliegen sollten. Der Sächsische Bildungsplan ist von Anfang an Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege. Aber auch hier sollte der Kindertagespflegeperson zugestanden werden, dass sie ihre Kenntnisse darüber erst im Laufe ihrer Tätigkeit vertieft.

#### **Fachliche Kompetenzen zu Beginn der Tätigkeit:**

- Kenntnisse über Grundbedürfnisse des Kindes (z. B. Essen, Trinken, Schlafen)
- Kenntnis der Grundlagen des Sächsischen Bildungsplanes
- Bild vom Kind als Akteur seiner Entwicklung (Wie lernt das Kind?)
- positiver Blick auf das Kind (an den Stärken/Ressourcen orientiert)
- Kenntnis der Bindungstheorie
- Akzeptanz und Gestaltung einer Eingewöhnungszeit (siehe Kapitel 2.5)
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen (Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen)
- eigene Erfahrungen evtl. aus dem erlernten Beruf oder der eigenen Kinder bzw. Familie
- Kompetenz zur Übernahme der Aufsicht
- Bereitschaft und Möglichkeit zur fachlichen Fortbildung gemäß § 6 Nr. 2 SächsQualiVO im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Jahr

#### **Fachliche Kompetenzerweiterung durch das „DJI-Curriculum“ in Bezug auf**

- spezifische Kenntnisse der Eingewöhnungszeit für das Kind
- die Beziehung zum Kind
- vertieftes Verständnis vom Sächsischen Bildungsplan
- Kompetenzen im Prozess der Elternarbeit
- Nutzung von Netzwerken

#### **Fachliche Kompetenzerweiterung durch fachliche Begleitung, Fortbildung und Erfahrungen in der Arbeit:**

- Die Kindertagespflegeperson entwickelt sich fachlich weiter und schärft ihr individuelles Profil. Die fachliche Weiterentwicklung orientiert sich an den neuen Erkenntnissen der Erwachsenenbildung und der Kleinkindforschung. Als Ziel kann

<sup>6)</sup> Die Vertiefungsphase des „DJI-Curriculums“ wurde ausdrücklich berufsbegleitend konzipiert. Damit wird also in einem bestimmten Umfang bereits das Tätigsein als Kindertagespflegeperson vorausgesetzt, um die vermittelten Inhalte mit den praktischen Erfahrungen verknüpfen zu können.



zum Beispiel ein persönlich reflektiertes Konzept der Kindertagespflegestelle formuliert werden. Zudem muss die Kindertagespflegeperson die regionalen Verfahrensabläufe und Ansprechpartner bei dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kennen. Denn gemäß § 7 Abs. 3 SächsKitaG hat sie bei Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung an einem Kind den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.

- Die fachliche und persönliche Weiterentwicklung der Kindertagespflegeperson ist ein kontinuierlicher Selbstbildungsprozess, der insbesondere in enger Zusammenarbeit mit der Fachberatung/dem Fachdienst/ gelingen kann. In diesem Zusammenhang sollte der Kindertagespflegeperson die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.
- Die Kindertagespflegeperson sollte sich ein eigenes Netzwerk zum Erfahrungsaustausch und zur Praxisberatung aufbauen. Die Vernetzung wird zusätzlich von der Fachberatung unterstützt.

## 2.2 Pädagogische Konzeption auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes

Eine schriftliche Konzeption ist die Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege und gibt Klarheit in deren inhaltlicher und struktureller Ausgestaltung. Jede Kindertagespflegestelle ist einmalig, denn die Kindertagespflegeperson gestaltet mit ihren persönlichen Erfahrungen, Stärken und Besonderheiten den Alltag mit den Kindern. Daher sollte klar und deutlich beschrieben werden, wie das familiennahe Konzept aussehen soll.

Mit der Konzeption sollen sich sowohl Eltern als auch das Jugendamt im Zuge der Eignungsprüfung bzw. Erlaubniserteilung ein umfassendes und aussagefähiges Bild von der Kindertagespflegestelle machen können. Die Konzeption sollte daher möglichst in der Ich-Form geschrieben und ansprechend gestaltet sein, denn sie ist quasi das Portrait der Kindertagespflegestelle. Die Konzeption sollte Aussagen zu den nachfolgend genannten Punkten enthalten. Diese Punkte sollten bereits bei der erstmaligen Erstellung der Konzeption berücksichtigt werden. Spätestens nach fünf Jahren im Zuge der erneuten Beantragung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII sollte die Konzeption fortgeschrieben werden. Dann sollte auf deren Weiterentwicklung, Differenzierung o. ä. eingegangen werden. Zudem werden sich wahrscheinlich im Laufe der Tätigkeit Veränderungen ergeben, die dann ebenfalls bei der Fortschreibung zu beachten sind.

Die nachfolgende Gliederung und die formulierten Fragen dienen als Vorschlag und Orientierung.





### **Einführung zur Kindertagespflege allgemein (bei Bedarf)**

- Manche Eltern kennen das Angebot der Kindertagespflege noch nicht. Mit einer kurzen Erläuterung der Kindertagespflege kann Klarheit geschaffen werden und die Unterschiede zu einer institutionellen Betreuung werden deutlich.
- Zudem könnten z. B. Erläuterungen zu den gesetzlichen Grundlagen, der Erlaubnispflicht sowie dem Sächsischen Bildungsplan als Grundlage für die pädagogische Arbeit gegeben werden.

### **Vorstellung der Kindertagespflegeperson**

- Wer sind Sie (z. B. Aussagen zu Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, schulische und berufliche Ausbildung)?
- Wer gehört zu Ihrer Familie (z. B. Aussagen zu Kindern, Familienstand)?
- In wie weit ist Ihre eigene Familie von der Kindertagespflege berührt?

### **Wer lebt in Ihrem Haushalt?**

- Warum möchten Sie als Kindertagespflegeperson arbeiten?
- Was möchten Sie darüber hinaus von Ihrer Person noch öffentlich machen?

### **Beschreibung der Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle**

- Was haben Sie für ein Raumkonzept?
- Wie wollen Sie den Aufenthalt mit den Kindern im Freien gestalten?
- Haben Sie Haustiere?
- In welchem Umfeld liegt die Kindertagespflegestelle?
- Wie viele Kinder möchten Sie aufnehmen?
- Welche Altersstruktur in der Kindergruppe können Sie anbieten?

### **Öffnungszeiten**

- Wie sind Ihre täglichen Grund- oder Regelöffnungszeiten?
- Inwieweit bieten Sie den Eltern darüberhinausgehende flexible Betreuungszeiten an?
- Wie sind Ihre Schließzeiten (z. B. bei Urlaub oder Fortbildung)?

### **Vertretungsregelung**

- Wie gestalten Sie Ihre Vertretung?
- Wer übernimmt die Vertretung?
- Wie ist die Erreichbarkeit im Notfall geregelt?

### **Ziele und Formen der pädagogischen Arbeit**

- Was haben Sie für ein „Bild vom Kind“?
- Welche Grundhaltung bestimmt Ihre Arbeit?
- Was ist Ihnen im Alltag, in Ihrer täglichen Arbeit wichtig?
- Wie und wann beteiligen Sie die Kinder in der täglichen Arbeit?
- Wie wichtig ist Ihnen das Spiel, welche Möglichkeiten haben die Kinder zum Spielen?



- Wie fördern, unterstützen und begleiten Sie die Entwicklung der Kinder in Bezug auf den Sächsischen Bildungsplan?
- Welche Anknüpfungspunkte sehen Sie im Alltag für die Umsetzung der sechs Bildungsbereiche? (Vielleicht benennen Sie ein Beispiel aus dem Alltag.)

#### **Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern**

- Wie lassen Sie Eltern an der Entwicklung ihrer Kinder teilhaben?
- Wie gestalten Sie eine transparente Erziehungspartnerschaft?
- Was wünschen Sie sich von den Eltern?

#### **Eingewöhnungszeit**

- Warum ist Eingewöhnung wichtig?
- Was ist Ihnen wichtig, damit das Kind eine neue Beziehung aufbauen kann?
- Wie lange dauert die Eingewöhnung?
- Was erwarten Sie in dieser Zeit von den Eltern?
- Nach welcher Methode arbeiten Sie?

#### **Tagesablauf**

- Wie gestalten Sie den Tagesablauf in Ihrer Kindertagespflegestelle?
- Wann kommen Ihre eigenen Kinder nach Hause?
- Welche gemeinsamen Rituale gibt es?

#### **Gesundheit, Ernährung, Körperhygiene**

- Wie gestalten Sie die Verpflegung?
- Was bieten Sie an Speisen und Getränken an?
- Was können oder sollen Eltern oder Kinder mitbringen?
- Kochen Sie selbst?
- Helfen die Kinder beim Kochen?
- Haben Sie Regeln oder Rituale zu den Mahlzeiten?
- Was ist Ihnen an Tischkultur wichtig?
- Was sollen die Eltern mitbringen (z. B. Bettwäsche, Handtücher, Wechselsachen, Pflegeartikel)?

#### **Schlafen/Ruhezeiten**

- Wie gestalten Sie die Schlafens- oder Ruhezeiten?
- Wie gehen Sie auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder ein?
- Gibt es ein Ritual vor dem Schlaf?

#### **Rituale, Regeln, Traditionen**

- Haben Sie bestimmte Rituale und/oder Regeln (wenn ja, welche), die in Ihrer Kindertagespflegestelle gelebt werden?
- Welche Feste feiern Sie gemeinsam mit den Kindern?



#### **Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen**

- Wie gestalten Sie die Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen (z. B. Jugendamt, Stadt/Gemeinde, Beratungs- und Vermittlungsstellen, Kinderärzte)?
- Wie gestalten Sie die Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung, gibt es Kontakte oder Besuche?

#### **Qualitätssicherung / Bewertung und Verbesserung der eigenen Arbeit**

- Wie wollen Sie Ihre pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege weiterentwickeln?
- Welche Ziele haben Sie?
- Führen Sie Beobachtungen der Kinder durch?
- Welche Fortbildungen nutzen Sie bzw. wollen Sie nutzen (z. B. Fortbildung, Reflexion, Supervision, Vernetzung)?

### **2.3 Räumliche Anforderungen an die Kindertagespflegestelle**

Gemäß § 23 Abs. 3 sowie § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII sind Personen für die Kindertagespflege geeignet, wenn sie [...] über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. In § 1 Abs. 6 SächsKitaG ist geregelt, dass Kindertagespflege [...] durch eine geeignete Tagespflegeperson angeboten wird. Damit wird der Bezug zur Geeignetheit nach dem SGB VIII hergestellt. Weitere Regelungen zu den räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen finden sich in den sächsischen Rechtsnormen nicht.

#### **Kindertagespflege kann stattfinden**

- im Haushalt der Kindertagespflegeperson (dies ist am häufigsten der Fall),
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder
- in anderen kindgerechten (meist angemieteten) Räumlichkeiten.

Für Kindertagespflege, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, können keine Forderungen an die Räumlichkeiten gestellt werden.

Kindertagespflege ist per Gesetz ein der Kindertageseinrichtung gleichwertiges Betreuungsangebot. Diese Gleichwertigkeit bezieht sich primär auf die Aufgaben und Ziele sowie den Sächsischen Bildungsplan als Grundlage für die pädagogische Arbeit beider Betreuungsformen. Bei den Anforderungen an die Räumlichkeiten ist jedoch eine Differenzierung erforderlich. Kindertagespflege ist kein institutionelles Betreuungsangebot, sondern hat ein familiennahes Profil. Daher können nicht die gleichen räumlichen und baulichen Standards verlangt werden wie bei einer Kindertageseinrichtung.





In der Kindertagespflege ist der Familienalltag und Haushalt lebensnaher Bildungs- und Erfahrungsort für die Kinder. Dieser Charakter muss auch bei der Nutzung „anderer kindgerechter Räumlichkeiten“ erhalten bleiben. Zudem ist insbesondere dann, wenn Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson stattfindet, auch darauf zu achten, dass Platz und Raum für die eigene Familie im Einklang mit der Kindertagespflege stehen. Der Familienrhythmus, der von der Berufstätigkeit des Ehepartners, von der Anzahl und dem Alter der eigenen Kinder sowie von deren Hobbies abhängig ist, die Gestaltung der Räume, die Möbel und Materialien – all das zeigt die Lebenskultur der Kindertagespflegeperson und bildet so den Rahmen für die kindlichen Aktivitäten.

Die Räumlichkeiten müssen den Grundbedürfnissen der Kinder entsprechen. Dazu gehört, dass die Kinder sich in der Kindertagespflege körperlich und geistig wohl fühlen können sowie sozial eingebunden sind. Entscheidend ist dafür das zu entwickelnde Raumkonzept insgesamt. Es sollte Bestandteil der schriftlichen Konzeption (siehe Kapitel 2.2) sein. Konkrete Vorgaben zu Quadratmetern pro Kind werden hingegen als nicht zweckmäßig erachtet. Die Kindertagespflegestelle muss so gestaltet sein, dass die individuellen Bedürfnisse der Kinder gewahrt und sie in ihrer selbstständigen Erkundung der Welt unterstützt werden.

### Anforderungen an die Kindertagespflegestelle

- Die Kindertagespflegestelle soll atmosphärisch offen, hell, freundlich, sauber, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet sein.
- Die Sicherheit der Kinder innen und außen ist gewährleistet.<sup>7)</sup>
- Das Rauchverbot gemäß § 7 Abs. 4 SächsKitaG ist zu beachten. Es sollte aufgrund der Vorbildfunktion der Kindertagespflegeperson in allen für die Kinder zugänglichen Räumen bzw. Plätzen innen und außen sowie für die gesamte Dauer des Umgangs mit den Kindern gelten.
- Die Kindertagespflegestelle ist dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder entsprechend und anregungsreich eingerichtet und ausgestattet. Dabei ist vor allem auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder unter drei Jahren zu achten.
- Den Kindern steht ausreichend Raum für Spiel und Bewegung sowohl innen als auch außen zur Verfügung.
- Die Räume bieten Geborgenheit.
- Es gibt Rückzugs-, Ruhe- und Liegemöglichkeiten für die Kinder.
- Für jedes Kind steht eine Schlafgelegenheit zur Verfügung.
- In der Kindertagespflegestelle steht Platz für das gemeinsame Essen mit den Kindern zur Verfügung, wobei jedes Kind seinen eigenen Platz hat.
- Es gibt Platz zur Pflege der Kinder.
- Für jedes Kind gibt es einen Platz zur Aufbewahrung seiner persönlichen Sachen.

<sup>7)</sup> Konkrete Anregungen und Hinweise dazu finden sich u. a. in der Broschüre „Kinder sicher betreuen“.



- Den Kindern steht entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial zur selbstständigen Nutzung zur Verfügung.
- Den Kindern steht möglichst in unmittelbarer Umgebung ein kindersicheres und anregungsreiches Außengelände zur Verfügung.
- In der Kindertagespflegestelle gibt es einen Platz, an dem die Kindertagespflegeperson Dokumente von den Kindern sicher aufbewahren kann.

#### 2.4 Anzahl und Alter der zu betreuenden Kinder

Für die Anzahl der zu betreuenden Kinder gilt § 43 Abs. 3 SGB VIII. Demnach dürfen Kindertagespflegepersonen in Sachsen bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen. Das heißt, dass in der Praxis durchaus über den Tag verteilt mehr als fünf Kinder betreut werden können. Sollen mehr als fünf Kinder in Kindertagespflege betreut werden, so findet gemäß § 23 Abs. 4 LJHG der § 45 SGB VIII Anwendung: Es handelt sich dann um eine Kindertageseinrichtung, die der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Sogenannte „Großtagespflegestellen“ sind in Sachsen gesetzlich nicht zugelassen.

Allgemein gültige Aussagen darüber, wie viele Kinder welchen Alters eine Kindertagespflegeperson betreuen sollte, werden aus fachlicher Sicht nicht als sinnvoll erachtet. Vielmehr ist wichtig, dass bei der Anzahl der Betreuungsverhältnisse das Alter und der individuelle Entwicklungsstand der Kinder sowie die Erfahrung der Kindertagespflegeperson beachtet werden. Zudem gibt es bestimmte praktische Erwägungen (z. B. wie viele nicht laufende Kinder kann eine Kindertagespflegeperson gleichzeitig tragen), die zwingend eine bestimmte Begrenzung nach sich ziehen sollten. Kindertagespflege wird vorrangig als Betreuungsform für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren genutzt. Gerade so junge Kinder haben ein besonderes Bindungs- und Explorationsbedürfnis. Dies ist bei der Entscheidung über die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ebenfalls zu beachten. Daher gilt: **Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner sollte die Gruppe sein.**

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird der Kindertagespflegeperson i. d. R. für „bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder“ erteilt<sup>8</sup>. Da sie selbstständig tätig ist, sollte sie in diesem Rahmen aufgrund ihrer Konzeption selbst entscheiden können, wie viele Kinder welchen Alters sie betreuen kann. Allerdings ist es sinnvoll, dass die Kindertagespflegeperson möglichst gemeinsam mit der Fachberatung bzw. dem Fachdienst ein Problembewusstsein für bestimmte Schwerpunkte entwickelt. Ziel dieser Abstimmung ist, einer möglichen Überforderung der Kindertagespflegeperson entgegen zu wirken und die Belegung so zu gestalten, dass sie sowohl aus Sicht der Fachberatung bzw. des Fachdienstes als auch aus Sicht der Kindertagespflegeperson



verantwortbar bleibt. Sofern Kindertagespflegepersonen z. B. aus Einkommensgründen eine volle Auslastung der Kindertagespflegestelle anstreben, sind in besonderem Maße das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn eine Kindertagespflegeperson beabsichtigt, insgesamt mehr als fünf Kinder über den Tag verteilt betreuen zu wollen.

#### Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

- Die Kindertagespflegeperson klärt im Vorfeld folgende Fragen:
  - Welcher Rahmen wird durch die eigene Familie gesetzt (z. B. Alter, Anzahl, Entwicklungsstand der eigenen Kinder, zu pflegende Angehörige)?
  - Wann sind die eigenen Kinder in der Kindertagespflegestelle anwesend und benötigen ggf. ebenfalls ihre Aufmerksamkeit?
  - Mit Kindern welchen Alters kann am besten der familiennahe Charakter der Kindertagespflegestelle erhalten bleiben?
  - Wie kann eine sinnvolle Altersmischung der Tagesgruppe gelingen?
  - Machen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle Einschränkungen hinsichtlich der Betreuungsverhältnisse erforderlich?
- Die Kindertagespflegeperson kann mit der geplanten Anzahl von Kindern ihre pädagogische Konzeption umsetzen.
- Die Kindertagespflegeperson kann mit der geplanten Anzahl von Kindern deren besonderem Bindungs- und Explorationsbedürfnis gerecht werden.
- Sofern die Kindertagespflegeperson Kinder mit einem erhöhten individuellen Förderbedarf betreuen will, sollte sie prüfen, ob sie diesem gerecht werden kann. Da diese Kinder besondere Aufmerksamkeit benötigen, ist es wichtig, die Betreuung auf die individuellen Bedürfnisse abzustimmen. Gegebenenfalls kann daraus auch eine Reduzierung der Gesamtkinderzahl resultieren.

### 2.5 Eingewöhnung des Kindes

Wird ein neues Kind in eine Kindertagespflegestelle aufgenommen, erfolgt damit in der Regel erstmals eine vorübergehende Trennung von seinen Eltern. Das Kind nimmt die erste neue Beziehung zu einer fremden Person und fremden Räumen auf. Gerade dieser Übergang in eine erstmalige fremde Betreuungssituation bedarf zum Wohle des Kindes einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung. Kleine Kinder, die in der Regel bis dahin die volle Aufmerksamkeit ihrer Eltern genossen und eine enge Bindung an diese haben, verkraften keine abrupte Trennung. Sie benötigen daher eine sanfte und auf ihre

<sup>8)</sup> Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die Kindertagespflegeperson die Erlaubnis für weniger als fünf Kinder beantragt oder wenn dies objektive Gründe im Einzelfall erfordern.





individuellen Bedürfnisse abgestimmte Eingewöhnungsphase und brauchen Zeit, um eine neue Beziehung aufzubauen. Daher gilt der Grundsatz **„Keine Betreuung ohne Eingewöhnung“**. Die Eltern, das Kind und die Kindertagespflegeperson brauchen ausreichend Zeit, um miteinander vertraut zu werden und sich kennen zu lernen. Das Kind sollte hierbei das Tempo bestimmen können.

Die Eingewöhnungsphase legt den Grundstein für eine dauerhafte Beziehung zwischen dem Kind und der Kindertagespflegeperson. Sie stellt aber auch hohe Anforderungen an die Eltern, denn eine Eingewöhnung kann nur mit deren aktiver Mitwirkung gelingen.

Beide Seiten – Eltern und Kindertagespflegeperson – müssen das Kind auf dem Weg in die neue Betreuungssituation begleiten und unterstützen und ihm die Sicherheit geben, sich in einer neuen Umgebung und bei einer neuen Bezugsperson wohlfühlen zu können. Wichtig sind daher gegenseitige Offenheit, Transparenz, Vertrauen, Empathie, Zuwendung und Wertschätzung (siehe Kapitel 2.1.1). Zudem sollten die jeweiligen Erwartungshaltungen vorab geklärt werden.

#### Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

- Die Kindertagespflegeperson macht die Eltern frühzeitig mit ihrem Eingewöhnungskonzept und den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen vertraut.
- Die Kindertagespflegeperson führt vor der Eingewöhnung ein Gespräch mit den Eltern. Sie erfragt die besonderen Bedürfnisse des Kindes.
- Die Kindertagespflegeperson kennt die Sorgen bzw. Ängste der Eltern und der Kinder im Übergang und nimmt diese ernst.
- Die Kindertagespflegeperson nimmt die Bindungsbedürfnisse der Kinder wahr und kommt diesen nach.
- Die Kindertagespflegeperson hat ein Konzept für die Eingewöhnung in ihrer Konzeption (siehe Kapitel 2.2). Als Orientierung wird das Berliner Eingewöhnungsmodell „INFANS“ (siehe Anlage 2) vorgeschlagen.
- Die Kindertagespflegeperson schafft einen verlässlichen und kontinuierlichen Rahmen für die Eingewöhnung und plant die dafür erforderliche Zeit ein.
- Die Kindertagespflegeperson bereitet die anderen Kinder in der Kindertagespflegestelle und deren Eltern auf die Eingewöhnung vor, da während dieser Zeit der Fokus der Kindertagespflegeperson insbesondere auf das neue Kind gerichtet ist.
- Die Kindertagespflegeperson beachtet, dass das Kind in den ersten Tagen nur mit seiner Bezugsperson und nur für kurze Zeit in der Kindertagespflegestelle bleibt.



- Die Kindertagespflegeperson beobachtet Kind und Eltern und stimmt die weitere Eingewöhnungszeit ab.
- Die Kindertagespflegeperson weiß, dass die Eingewöhnung bei manchem Kind bis zu 4 Wochen dauern kann.
- Die Kindertagespflegeperson erkennt, wann das Kind sicher eingewöhnt ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind die Kindertagespflegeperson anschaut, Kontakt zu ihr bzw. zu anderen Kindern aufnimmt, Nähe zulässt, sich von der Kindertagespflegeperson trösten und versorgen (windeln, füttern) lässt, sich wohlfühlt (spielt, isst, schläft, lacht, aktiv und interessiert ist).
- Die Kindertagespflegeperson gewöhnt möglichst jeweils nur ein Kind ein, damit der Kontakt zwischen Kind und Kindertagespflegeperson aufgebaut und dennoch die Abläufe in der Gruppe insgesamt gewährleistet werden können.

#### Anforderungen an die Eltern

- Den Eltern ist bewusst, dass sie die Hauptbindungspersonen für ihr Kind sind und bleiben.
- Die Eltern klären vor Beginn der Eingewöhnung, welche Bindungsperson, d. h. welcher Elternteil, die gesamte Eingewöhnung begleitet.
- Die Eltern bereiten die Eingewöhnung sorgfältig vor und setzen sich mit der zeitweiligen Trennung von ihrem Kind auseinander.
- Die Eltern planen die für die Eingewöhnung notwendige Zeit (bis zu vier Wochen) ein. Es gibt klare und verlässliche Absprachen, Regeln und Grenzen, besonders in den ersten Tagen der Eingewöhnung.
- Die Eltern geben der Kindertagespflegeperson Auskunft über die für die Eingewöhnung wichtigen Aspekte wie z. B. die familiäre Situation, Bindungspersonen, Geschwister<sup>9)</sup>.

## 2.6 Kontinuität des Betreuungsverhältnisses

Jedes Betreuungsverhältnis sollte auf Kontinuität ausgerichtet sein. Häufige und/oder abrupte Wechsel der Betreuungssituation, die meist mit einem Beziehungsabbruch verbunden sind, werden von dem Kind oft als emotional sehr belastend empfunden. Daher sollten Eltern für mögliche Probleme bei Betreuungsabbruch sensibilisiert werden, die immer bei einem neuen Übergang entstehen. Idealerweise erfolgt vor der Entscheidung für eine Betreuungsform (Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung) eine offene Beratung zu Grenzen und Möglichkeiten der beiden Betreuungssysteme. Ein kurzfristiger Wechsel in die Kinderkrippe („weil plötzlich ein Platz frei ist“) sollte im

<sup>9)</sup> Aus Datenschutzgründen sind die Eltern nicht verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen. Ein entsprechender Austausch mit der Kindertagespflegeperson ist jedoch für eine gelingende Eingewöhnung wichtig.



Interesse des Kindes vermieden werden. Letztendlich liegt die Verantwortung für die Kontinuität des Betreuungsverhältnisses jedoch bei den Eltern.

Mit Blick auf die Kindertagespflegeperson spielt die Frage der Kontinuität vor allem dann eine Rolle, wenn für das Kind im Vertretungsfall eine Ersatzbetreuung notwendig wird oder wenn der Übergang in eine andere Betreuungsform, z.B. in eine Kindertageseinrichtung, erfolgt (siehe Kapitel 2.8).

#### **Für eine Ersatzbetreuung ist Folgendes wichtig:**

- Geplante Ausfallzeiten (z.B. Urlaub, Fortbildung) werden rechtzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abgestimmt und in den Betreuungsvertrag aufgenommen. Eine Vertretung sollte dann nur noch im Ausnahmefall erforderlich sein.
- Bei der Organisation der Ersatzbetreuung ist darauf zu achten, dass das Kind im Vorfeld der tatsächlichen Betreuung die Möglichkeit hat, behutsam die Ersatzbetreuungsperson kennenzulernen (siehe Kapitel 2.5).

**Beim Wechsel in eine andere Betreuungsform, z. B. in eine Kindertageseinrichtung, sollte darauf geachtet werden, dass**

- Übergänge sensibel und individuell gestaltet werden,
- es für das Kind und die Gruppe einen gestalteten Abschied gibt und
- das Kind – sofern es dies möchte und räumlich möglich ist – die Möglichkeit hat, die bisherige Kindertagespflegestelle zu besuchen.

### **2.7 Gestaltung der Bildungsprozesse**

Grundbedingung für gelingende Bildungsprozesse und eine ausgeglichene körperlich-seelische Entwicklung in diesem Alter ist das Wohlbefinden des Kindes. Das bedeutet emotionale Sicherheit und Geborgenheit durch eine konstante Bindungs- oder Bezugsperson für das Kind. Bildungsförderung in diesem Alter ist daher in erster Linie Beziehungsgestaltung mit dem Kind und entwicklungsbegleitende ganzheitliche und individuelle Förderung. Dies kann nur unter Beachtung und Wahrung der Beteiligungsrechte der Kinder gelingen.





Gemäß SächsKitaG ist der Sächsische Bildungsplan Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege. Der Sächsische Bildungsplan geht von dem „neuen Bild vom Kind“ aus. Das bedeutet, dass das Kind von Geburt an mit grundlegenden Kompetenzen und reichhaltigem Lern- und Entwicklungspotenzial ausgestattet ist. Es ist selbst Akteur seiner Entwicklung und eignet sich die Welt durch Spielen an. Die Herausforderung liegt darin, wahrzunehmen, was das Kind bereits allein kann, weiß und versteht und es angemessen im nächsten Entwicklungsschritt zu unterstützen.

Jedes Kind ist kompetent, lernt selbstständig sowie in der Interaktion mit Kindern und Erwachsenen. Besonders bei Kindern unter drei Jahren steht das Lernen in sozialen Beziehungen im Mittelpunkt. Der Erwachsene unterstützt durch Zuwendung, Sprache und Material das Lernen des Kindes nachhaltig.

Die sechs Bildungsbereiche bzw. Leitbegriffe, die der Sächsische Bildungsplan beschreibt, gelten auch für die pädagogische Arbeit in der Kindertagespflege, und darin sind Anregungen enthalten, wie die einzelnen Bildungsbereiche in der Kindertagespflege umgesetzt werden können:

- Somatische Bildung (Leitbegriff Wohlbefinden) → Körperwahrnehmung fördern, Bewegung, selbstbestimmtes Handeln (z. B. Essen) ermöglichen, Zeit für Ruhe und Entspannung bieten, ...
- Soziale Bildung (Leitbegriff Beteiligung) → Regeln aufstellen, gemeinsame Rituale gestalten, Beteiligung ermöglichen, Vertrauen in die Kompetenzen der Kinder haben, Nachahmungsprozesse, Vertraut machen mit Werten und respektvollem Umgang miteinander, Kinder selbst erkunden lassen, ...
- Kommunikative Bildung (Leitbegriff Dialog) → verbale/nonverbale Kommunikation mit Mimik, Gestik, Berührungen, Sprechen, Zuhören, Erzählen lassen, ...
- Ästhetische Bildung (Leitbegriff Wahrnehmen) → Erfahrungen und Wahrnehmung mit verschiedenen Materialien, Formen, Geräuschen oder Musik sowie Kreativität ermöglichen, Räume gestalten, ...
- Naturwissenschaftliche Bildung (Leitbegriff Entdecken) → Forscherdrang & Experimentieren zulassen, Natur-, Sinnes- und Körpererfahrungen ermöglichen, Natur als Spiel- und Sinnesort wahrnehmen, ...
- Mathematische Bildung (Leitbegriff Ordnen) → Formen, Zahlen und Maße im Alltag entdecken, Impulse und Anregungen für das Ordnen und Vergleichen von Materialien und/oder Gegenständen geben, ...

Dennoch können und sollen die einzelnen Bildungsbereiche nicht losgelöst voneinander betrachtet werden, denn Bildung ist ein ganzheitlicher Prozess.



Bildungsprozesse in der Kindertagespflege ergeben sich meist aus dem Alltag. Bildung ist nicht künstlich hergestellt sondern findet im Lebensalltag statt. Oder anders ausgedrückt: **Der gemeinsame Alltag in der Kindertagespflegestelle ist das Bildungsprogramm.** Bildungsgelegenheiten im Alltag können z. B. sein Spielen, Einkaufen, Essen zubereiten, Wäsche aufhängen, Füttern, Essen einnehmen, Wickeln, Körperpflege, An- und Ausziehen, oder Haus und Garten sowie deren Umgebung erkunden.

Wichtig ist, dass sich die Kindertagespflegeperson der Bildungsprozesse, die im alltäglichen Tun stecken, bewusst ist und ihr Handeln kontinuierlich reflektiert.

#### Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

- Die Kindertagespflegeperson erkennt und unterstützt die Bildungsprozesse der Kinder.
- Die Kindertagespflegeperson greift alltägliche Bildungsgelegenheiten als solche auf und verzichtet weitgehend auf künstliche Bildung.
- Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine anregungsreiche kindgerechte Umgebung. Dabei sollte der Grundsatz „Weniger ist mehr“ gelten.
- Die Kindertagespflegeperson bietet Anregungen und Bildungsimpulse an und schafft Herausforderungen, sie ist Forschungsassistentin.
- Die Kindertagespflegeperson ist sich ihrer (Vorbild-)Wirkung auf das Kind bewusst.
- Die Kindertagespflegeperson lässt jedem Kind die individuell erforderliche Zeit zum Ausprobieren und Spielen.
- Die Kindertagespflegeperson tritt in Kommunikation und Interaktion mit den Kindern, indem sie kindliche Ideen und Interessen aufgreift.
- Die Kindertagespflegeperson gibt jedem Kind Zuwendung (Körperkontakt).
- Die Kindertagespflegeperson beteiligt die Eltern an den Bildungsprozessen und macht sie für sie transparent.
- Die Kindertagespflegeperson beobachtet und dokumentiert die Bildungsprozesse der Kinder wertungsfrei.
- Die Kindertagespflegeperson gibt den Kindern insbesondere Gelegenheit,
  - sich aktiv an der Gestaltung ihres Alltags beteiligen zu können,
  - Freiräume zu finden, um ihre eigene Kreativität spielerisch zu entdecken,
  - eigene Erfahrungen bei der Bewältigung von Problemen und Schwierigkeiten zu machen und
  - die eigenen Entdeckungen mit der Kindertagespflegeperson auszutauschen.
- Die Kindertagespflegeperson respektiert die Aktivitäten der Kinder und versteht die kindliche Entwicklung. Nur dann wird sie in der Lage sein, die Umwelt für das Kind so zu gestalten, dass es in seiner Entwicklung und seinen (Selbst-)Bildungsprozessen unterstützt wird.



## 2.8 Übergang in die Kindertageseinrichtung

Jedes Kind hat eigene Erfahrungen mit Veränderungen. Durch den ersten Übergang, die Eingewöhnung in die Kindertagespflegestelle, sind bereits erste Erfahrungen gespeichert. Der Übergang in eine Kindertageseinrichtung stellt eine weitere Veränderung dar, nicht nur für das Kind, sondern auch für die Eltern und die beteiligten pädagogischen Fachkräfte. Für das Kind wechselt die Bezugsperson. Eine neue Bezugsperson kommt hinzu, ebenso neue Kinder, andere Räume, ein neuer Weg.

Sind die Veränderungen zu umfangreich und abrupt, löst dies Stress bei dem Kind aus. Daher ist es wichtig, dass das Kind den Übergang als Chance erlebt und im Übergang gestärkt wird sowie neues Selbstbewusstsein erwirbt. Dafür braucht es einen sensibel und individuell gestalteten Übergang unter Zusammenarbeit aller Beteiligten. Grundlage ist die individuelle Entwicklung des Kindes zum Zeitpunkt des Übergangs. Wichtig sind verlässliche Absprachen, gegenseitiges Verständnis und ein klarer Ablaufplan. Die Ausführungen in den Kapiteln „2.5 Eingewöhnung des Kindes“ und „2.6 Kontinuität des Betreuungsverhältnisses“ haben auch hier ihre Gültigkeit.

### Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

- Die Kindertagespflegeperson kennt die Sorgen und Ängste des Kindes im Übergang und nimmt diese ernst (das Kind hat Trennungsschmerz, da der Abschied von der Kindertagespflegeperson, deren Familie, den anderen Kindern aus der Kindertagespflegestelle und der bekannten Umgebung bevorsteht).
- Die Kindertagespflegeperson sucht das Gespräch mit den Eltern und berät sie bei Bedarf, wie mit dem Thema „Übergang“ umgegangen werden sollte.
- Die Kindertagespflegeperson bereitet den Übergang gemeinsam mit den Eltern vor und trifft klare Absprachen mit ihnen. Folgende Fragen sollten geklärt werden:
  - Wann wechselt das Kind?
  - In welche Kindertageseinrichtung wechselt das Kind?
  - Wer begleitet das Kind?
- Die Kindertagespflegeperson bereitet das Kind auf den Übergang vor und gestaltet für das Kind einen persönlichen Abschied von der Kindertagespflegestelle.
- Nach Möglichkeit nimmt die Kindertagespflegeperson Kontakt mit der jeweiligen Kita auf und besucht diese vorab schon mit dem Kind. Sinnvoll ist auch der fachliche Austausch mit den dortigen pädagogischen Fachkräften.
- Die Kindertagespflegeperson bietet dem Kind und den Eltern an, die bisherige Kindertagespflegestelle auch nach dem Wechsel in die Kindertageseinrichtung besuchen zu können.





### Anforderungen an die Eltern

- Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für den Übergang in die Kindertageseinrichtung. Sie sind die konstante Bezugsperson für ihr Kind und bieten ihm Sicherheit.
- Die Eltern informieren die Kindertagespflegeperson so zeitig wie möglich über den bevorstehenden Wechsel (Wann? Wohin?).
- Die Planung des Übergangs erfolgt gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson.
- Der Zeitpunkt des Übergangs sollte mit der Kindertagespflegeperson abgestimmt werden.
- Die Eltern sprechen mit ihrem Kind über den bevorstehenden Wechsel in die Kindertageseinrichtung.

### Anforderungen an die Kindertageseinrichtung, in die das Kind wechselt

- Die Kindertageseinrichtung kennt und akzeptiert die Kindertagespflege als gleichrangiges Betreuungsangebot.
- Die Kindertageseinrichtung lässt Besuche der Kindertagespflegeperson mit dem jeweiligen Kind vor dem Übergang zu. Idealerweise besteht eine Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegeperson.
- Die Kindertageseinrichtung gestaltet eine individuelle Eingewöhnung für das Kind.

### 3. Beschreibung von Qualitätskriterien bezogen auf die Fachberatung bzw. die Fachdienste

Persönliche und fachliche Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Empfehlungen zur Umsetzung ausgewählter Aufgabenbereiche: Eignungsbeurteilung der Kindertagespflegeperson, kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson, Organisation und Schaffung von Netzwerken für die Ersatzbetreuung, Beratung von Eltern und Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen, Umgang mit Konflikten und Beschwerden

#### 3. Beschreibung von Qualitätskriterien bezogen auf die Fachberatung bzw. die Fachdienste

Nachfolgend werden Qualitätskriterien für die Fachberatung bzw. die Fachdienste beschrieben, die die Sicherung, fachliche Weiterentwicklung und Professionalisierung der Kindertagespflege unterstützen. Fachberatung ist gesetzlich verankert und bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe angesiedelt. Gemeint ist aber auch die Fachberatung bzw. die Fachdienste durch freie Träger (Beratungs- und Vermittlungsstellen), die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt werden können.

Die Bandbreite der Aufgaben der Fachberatung in der Kindertagespflege ist groß. Eine Besonderheit der Kindertagespflege ist zudem, dass nicht nur die Kindertagespflegepersonen Adressaten der Fachberatung sind sondern auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und die sächsischen Gemeinden. Dem entsprechend sind in den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 1. März 2012“<sup>10</sup> speziell für die Fachberatung für Kindertagespflege folgende Aufgaben benannt:

- fachliche Beratung der Kindertagespflegepersonen beim Aufbau einer Pflegestelle,
- Eignungsprüfung der Kindertagespflegepersonen,
- Vermittlung von Kindertagespflege,
- Beratung zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption,
- Information und Beratung zu gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien,
- Information und Beratung zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen und/oder Erkenntnissen aus Modellprojekten,
- Initiierung und fachliche Begleitung von Modellprojekten,
- Beratung zur Gestaltung der Pflegestelle,
- Konfliktberatung und Mediation,
- Beratung im Rahmen der gemeinsamen Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen,
- Beratung zu Fragestellungen des Kinderschutzes,
- Organisation des fachlichen Austausches von Kindertagespflegepersonen untereinander und mit Kindertageseinrichtungen,
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen,
- Aufbau von Kooperationen mit anderen Institutionen,
- Schaffung von Netzwerken zur Ersatzbetreuung,
- Beratung der Träger und Gemeinden im Rahmen der Bedarfsplanung,
- Vertretung der Anliegen der Kindertagespflege in verschiedenen fachlichen Gremien,
- Beratung von Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie
- Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen.

<sup>10)</sup> Im weiteren Text wird zur besseren Lesbarkeit die kürzere Formulierung „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung“ verwendet.



Für die besonders sensiblen Aufgabenbereiche der Fachberatung

- Eignungsbeurteilung der Kindertagespflegeperson,
- kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson,
- Organisation und Schaffung von Netzwerken für die Ersatzbetreuung,
- Beratung von Eltern und Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen sowie
- Umgang mit Konflikten und Beschwerden

finden sich in Kapitel 3.3 Empfehlungen zu deren Umsetzung, um bei diesen Aufgaben eine gute Qualität zu ermöglichen.

### 3.1 Persönliche und fachliche Voraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fachberatung bzw. in den Fachdiensten

An die Fachberaterinnen und Fachberater werden folgende Anforderungen gestellt:

- § 4 SächsQualiVO: „Fachberater sind Fachkräfte mit einem
  1. Berufsabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 SächsQualiVO, wenn sie einen Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SächsQualiVO innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Fachberater erwerben [...],
  2. Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SächsQualiVO,
  3. Diplom, Bachelor oder Master im Studiengang Erziehungswissenschaft oder
  4. Diplom, Bachelor oder Master im Studiengang Psychologie.
 Sie sollen über eine zweijährige Praxiserfahrung im sozialpädagogischen Bereich verfügen.“
- § 6 Nr. 3 SächsQualiVO: Fachliche Fortbildung soll jährlich mindestens im Umfang von 40 Stunden<sup>11</sup> ermöglicht und wahrgenommen werden.

Weitere Hinweise zu den Voraussetzungen finden sich in den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung“<sup>12</sup>.

Nachfolgend werden die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen näher beschrieben, die mit Blick auf eine qualitativ gute Arbeit, an die Tätigkeit als Fachberaterin oder Fachberater im System Kindertagespflege gestellt werden.

#### 3.1.1 Persönliche Voraussetzungen

Das, was von den Kindertagespflegepersonen an persönlichen Voraussetzungen in der Beziehung zu Erwachsenen erwartet wird (siehe Kapitel 2.1.1), sollte auch die

<sup>11)</sup> In Anlehnung an § 4 Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO) wird eine Unterrichtsstunde mit 45 Minuten angegeben.

<sup>12)</sup> siehe dort Ziffer I.7. sowie II.7.





Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatung bzw. der Fachdienste selbst erfüllen. Als wesentliche persönliche Voraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Fachberatung sind daher zu nennen:

- positive Grundhaltung und Wertschätzung gegenüber dem Tätigkeitsfeld Kindertagespflege,
- offene Grundhaltung und Wertschätzung gegenüber den bereits tätigen Kindertagespflegepersonen, neuen Bewerberinnen und Bewerbern, Erziehungsberechtigten, Kommunen, Kooperationspartnern u. a.,
- dialogische Offenheit, Ehrlichkeit, Reflexionsbereitschaft, Empathie,
- grundsätzliche Akzeptanz anderer persönlicher Lebensstile und Lebenswelten sowie des Erziehungsstils der Kindertagespflegeperson (Ordnung, Raumgestaltung, Migrationshintergrund u. a.),
- Sensibilität für die Konstellation von (i. d. R.) selbstständiger Tätigkeit im öffentlichen Auftrag und Achtung der Privatsphäre (siehe Kapitel 3.3.1).

Zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson braucht es gegenseitige Achtung und Akzeptanz. Zudem ist Vertrauen eine grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Arbeitsbeziehung zwischen Fachberater/in und Kindertagespflegeperson.

### 3.1.2 Fachliche Voraussetzungen

Durch die Regelungen des § 4 SächsQualiVO werden für Fachberaterinnen und Fachberater bestimmte Berufsabschlüsse bzw. Qualifikationen sowie eine mindestens zweijährige Praxiserfahrung im sozialpädagogischen Bereich gefordert. Dies ist auch deshalb erforderlich, da die/der Fachberater/in nicht selten im Spannungsfeld verschiedener Interessen agiert. Daneben sind aber auch die nachfolgend genannten fachlichen Voraussetzungen für Fachberaterinnen und Fachberater im System Kindertagespflege von Bedeutung:

- Kenntnis des Arbeitsfeldes Kindertagespflege/Kindertagesbetreuung im Allgemeinen und der Konzeptionen der regionalen Kindertagespflegepersonen im Besonderen,
- Kenntnisse und Erfahrungen zur praktischen Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes im Lebensalltag,
- Kenntnisse und Erfahrungen zur Spezifik und zu den Bedürfnissen der unter 3-jährigen Kinder, v. a. in Bezug auf die Bindungstheorie und die Eingewöhnung,
- Erfahrungen und Wissen zur Beobachtung insbesondere in der Wahrnehmung von Wünschen und Bedürfnissen (Was braucht das Kind? Was bietet die Kindertagespflegeperson?),



- Fähigkeiten in der wertschätzenden fachlichen Begleitung von Erwachsenen (Dialog, offener Handlungsverlauf, Befähigung zur Reflexion) und ausreichende persönliche Erfahrungen in Beratungskontexten,
- Methodenkompetenzen (z. B. in Bezug auf Kommunikation, Beratung oder Konfliktmanagement),
- Bereitschaft und Möglichkeit zur fachlichen Fortbildung gemäß § 6 Nr. 3 SächsQualiVO im Umfang von mindestens 40 Stunden pro Jahr,
- Bereitschaft zur Supervision.

### 3.2 Rahmenbedingungen

Bestimmte Rahmenbedingungen sind aus fachlicher Sicht unerlässlich für eine gute Qualität der Fachberatung bzw. der Fachdienste. Als wesentlichste Rahmenbedingungen sind dabei zu nennen:

- Es muss eine angemessene, dem Aufgabenzuschnitt entsprechende, personelle Ausstattung der Fachberatung vorhanden sein. Die „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung“ machen hierzu folgende Ausführungen: „Um die anstehenden Aufgaben angemessen erfüllen zu können, empfiehlt der Landesjugendhilfeausschuss, dass eine Vollzeitkraft Fachberatung nicht mehr als 35 – 40 Kindertagespflegepersonen einschließlich der dazugehörigen Erziehungsberechtigten berät.“<sup>13</sup> Andere Publikationen<sup>14</sup> sprechen von einer Vollzeitkraft Fachberatung zu 40 Kindertagespflegeverhältnissen. Beide Angaben stellen Richtwerte dar. Letztendlich Ausschlag gebend sollte jedoch der konkrete regionale Bedarf sein, der durchaus einen anderen „Fachberater-Schlüssel“ erforderlich machen kann.
- Es müssen angemessene räumliche und technische Bedingungen zur (ungestörten) Beratung vorhanden sein.
- Es müssen Möglichkeiten (z. B. Netzwerke) zum fachlichen und fachübergreifenden Austausch, zur Fortbildung und zur Supervision sowie der Zugang zu aktueller Fachliteratur vorhanden sein.
- Den Fachberaterinnen und Fachberatern müssen angemessene Zeiten für Vor- und Nachbereitung zur Verfügung stehen.
- Es ist eine möglichst hohe Kontinuität der Arbeitsbeziehungen zwischen der Fachberatung bzw. dem Fachdienst und den Kindertagespflegepersonen anzustreben.
- Die Fachberatung benötigt flexible Arbeitszeiten, um ihre Beratung und fachliche Begleitung auch nach dem Dienst der Kindertagespflegeperson anbieten zu können.
- Sofern dies erforderlich und personell umsetzbar ist, sollte ein Wechsel der Fachberaterin bzw. des Fachberaters möglich sein.

<sup>13)</sup> siehe dort Ziffer II.1

<sup>14)</sup> siehe hierzu u. a. Jurczyk, K., Rauschenbach, T., Tietze W. u. a.; Von der Tagespflege zur Familien-tagesbetreuung, Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten



### 3.3 Empfehlungen zur Umsetzung ausgewählter Aufgabenbereiche

Gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 23 Abs. 1 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Aufgaben der Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege zuständig. Diese Zuständigkeit ist auch landesgesetzlich in § 21 Abs. 3 SächsKitaG verankert. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Jugendamt des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt. Ausschließlich dieses ist für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig. Bei allen anderen Aufgaben der Fachberatung sollten aber auch die Kommunen mit einbezogen werden, um Beratungsangebote kooperativ mit den örtlichen Jugendämtern ausgestalten zu können<sup>15</sup>. Neben der Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatung ist daher auch eine entsprechende Fachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kommunen zu gewährleisten. Außerdem sind die jeweiligen regionalen Strukturen zu beachten, z. B. ob bestimmte Aufgaben der Fachberatung an freie Träger (Beratungs- und Vermittlungsstellen) delegiert wurden.

Nachfolgend werden nunmehr besonders sensible Aufgabenbereiche der Fachberatung näher vorgestellt und Empfehlungen für deren Umsetzung gegeben.

#### 3.3.1 Eignungsbeurteilung der Kindertagespflegeperson

Vielfach wird die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll und/oder möglich ist, Eignungsbeurteilung und fachliche Beratung miteinander zu verbinden. Gemäß den „Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung“ sollten diese Aufgaben verknüpft werden. „Diese Verknüpfung erfordert allerdings von Seiten der Fachberatung eine Ausgewogenheit von Respekt, Vertrautheit und ausreichend fachlicher Distanz. Nur so ist es möglich, aus der mit Hoheit ausgestatteten Beratungsrolle heraus Kritik üben zu können. Und nur so besteht die Chance, dass diese Kritik auch angenommen wird.“<sup>16</sup>

Bei der Eignungsbeurteilung ist das unterschiedliche Ausgangsniveau der Kindertagespflegeperson, das gemäß § 3 SächsQualiVO zulässig ist (siehe Kapitel 2.1.2), zu berücksichtigen.

Aus fachlicher Sicht sollte die Eignungseinschätzung und Erlaubniserteilung in folgende Prozesse aufgegliedert werden:

- a. Erstgespräch oder Informationsveranstaltung
- b. individuelle Unterstützung und Begleitung der Findungsphase
- c. sozialpädagogische Eignungseinschätzung
- d. Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII

<sup>15</sup> Dies gilt nur für die Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG, was jedoch in Sachsen in der Regel der Fall sein dürfte.

<sup>16</sup> siehe dort Ziffer II.4.





#### zu a. Erstgespräch oder Informationsveranstaltung

##### **Ziele:**

Kennenlernen der Interessentinnen und Interessenten,

- Klärung von Motivation und Erwartungen der Interessentinnen und Interessenten,
- Transparenz der Anforderungen des Arbeitsfeldes Kindertagespflege,
- Herausarbeiten der Kompetenzen der Interessentinnen und Interessenten,
- Sensibilisierung für das Arbeitsfeld Kindertagespflege, auch im regionalen Kontext (z. B. in Bezug auf die Bedarfsplanung),
- Informationen zum arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Status.

##### **Mögliche Methoden:**

- persönliches Einzelgespräch, z. B. nach einem standardisierten Leitfaden,
- Informationsveranstaltung für mehrere Interessenten,
- Aushändigung einer „Handreichung“ oder eines Merkblatts zur Kindertagespflege allgemein und im regionalen Kontext.

#### zu b. individuelle Unterstützung und Begleitung der Findungsphase

##### **Ziele:**

- ggf. vertiefte Klärung der Motivation der Interessentin bzw. des Interessenten,
- Abklärung der persönlichen Eignung und der räumlichen Gegebenheiten,
- Schritte zur Qualifizierung beraten.

##### **Mögliche Methoden:**

- (handschriftliche) Motivationsschreiben der Kindertagespflegeperson,
- Abgabe einer Bewerbungsmappe (Inhalte z. B. Fragebogen, Motivationsschreiben, Kopie Zeugnis),
- Dokumentation und Folgegespräche nach Bedarf,
- Praxiskontakt ermöglichen (z. B. Hospitation bei einer praktizierenden Kindertagespflegeperson),
- Hausbesuch als Beratungsangebot,
- 30-Stunden-Grundkurs entsprechend dem DJI-Curriculum<sup>17</sup>.

#### zu c. sozialpädagogische Eignungseinschätzung

##### **Ziele:**

- Dokumentation & transparente Darstellung des bisherigen Prozesses für alle Beteiligten,
- Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis.

<sup>17)</sup> Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)  
„Qualifizierung in der Kindertagespflege“, 2. Auflage 2008



#### **Mögliche Methoden:**

- schriftliche Darstellung,
- Einsichtnahme der Kindertagespflegeperson in die Dokumentation.

#### **zu d. Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII<sup>18</sup>**

#### **Ziele:**

- Erstellung des Bescheids zur Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII unter Berücksichtigung von
  - objektiven Daten (z. B. Name, Geburtsdatum, Familienstand),
  - Fremdbeurteilungen (z. B. Zeugnissen, Referenzen),
  - direkten und indirekten Selbstauskünften der Interessentin bzw. des Interessenten (z. B. Lebenslauf, Motivationsschreiben, Konzeption),
  - der sozialpädagogischen Einschätzung der Fachberatung,
- ggf. Formulierung von Auflagen im Bescheid (z. B. begleitende Qualifizierung nach § 3 Satz 3 Nr. 3 SächsQualiVO),
- Verweis auf weitere zuständige Stellen und Behörden (z. B. Lebensmittelüberwachungsamt, Berufsgenossenschaft).

#### **Mögliche Methoden:**

- Antragsunterlagen schriftlich einreichen, z. B.
  - (formloser) Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII,
  - (handschriftliches) Motivationsschreiben,
  - Lebenslauf,
  - erweitertes Führungszeugnis,
  - Nachweis „1.- Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder“,
  - Gesundheitszeugnis (Belehrung nach Infektionsschutzgesetz),

#### **Nachweis der gesundheitlichen Eignung**

- (Tauglichkeitszeugnis vom Hausarzt),
  - Konzeption (siehe Kapitel 2.2),
  - Raum-Nutzungs-Konzept,
  - ggf. Zustimmung des Vermieters oder Eigentümers der Wohnung,
  - weitere Unterlagen (z. B. Referenzen aus dem beruflichen oder sozialen Kontext),
- Sichtung der Antragsunterlagen,
- bei Bedarf begleitende Beratung oder Gespräche,
- Hinzuziehen der sozialpädagogischen Eignungseinschätzung,
- Hausbesuch mit Voranmeldung zur Prüfung der kindgerechten Räumlichkeiten möglichst nach dem 4 - oder 6 - Augen - Prinzip (siehe Kapitel 3.1.1).

<sup>18)</sup> Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Erfahrungen der im Fachgremium „Qualität in der Kindertagespflege“ beteiligten Akteure.



### 3.3.2 kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass die kontinuierliche fachliche Beratung und Begleitung auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und dass sich die Fachberatung darüber im Klaren ist, aus welcher Rolle heraus (Beratung oder Aufsicht) dies geschieht.

#### Ziele:

- gegenseitiges Kennenlernen von Fachberater/in und Kindertagespflegeperson im Alltag (Kontakt aufbauen, beobachten), daran anknüpfend Wahrnehmungen, Erfahrungen und Wissen austauschen,
- Sicherheit in der Beurteilung der fachlichen Arbeit der Kindertagespflegeperson sowie deren Qualitäts- bzw. Weiterentwicklung,
- Begleitung auf Grundlage des pädagogischen Konzepts der Kindertagespflegeperson und der fachliche Weiterentwicklung des Konzepts,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- vertrauensvolle und partnerschaftliche Gestaltung der Betreuungsverhältnisse,
- Stärkung und Motivation der Kindertagespflegeperson in ihrer Tätigkeit zur eigenen Weiterentwicklung und Qualifizierung,
- Informationen über rechtliche Regelungen,
- Informationen zu Angeboten in der Region,
- Informationen über neue wissenschaftliche Erkenntnisse in Bezug auf frühkindliche Bildung und Entwicklung,
- fachkompetenter Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen, Beratung zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII.

#### Mögliche Methoden:

- Einzel- und Gruppengespräche, Feedback durch die Fachberatung,
- Organisation und Durchführung von thematischen Beratungen und Erfahrungsaustauschgesprächen durch die Fachberatung,
- Fallbesprechung, kollegiale Beratung,
- strukturelle Regelmäßigkeit anbieten,
- Anregungen geben zur Reflexion der Arbeit der Kindertagespflegeperson,
- Supervision,
- Vernetzungsmöglichkeiten aufzeigen und/oder initiieren,
- Überprüfung der Fortbildungsinhalte und Angebote zur bedarfsgerechten Fort- und Weiterbildung unterbreiten,
- Zugang zu Fachbüchern etc. ermöglichen,
- Teilnahme der Fachberatung oder anderer Experten an Stammtischen oder Netzwerktreffen der Kindertagespflegepersonen in Abstimmung mit den Beteiligten,





- Hausbesuche und/oder Hospitationen. Wichtig dabei ist, Regeln und Kriterien vorher gemeinsam zu vereinbaren, die anschließende Reflexion gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson vorzunehmen und die Ergebnisse transparent zu dokumentieren.

### 3.3.3 Organisation und Schaffung von Netzwerken für die Ersatzbetreuung

Geeignete, d. h. den Bedürfnissen des Kindes entsprechende, und gut funktionierende Modelle für die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege zu entwickeln, stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Die Verantwortung hierfür liegt laut SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, und – sofern es Kindertagespflege nach SächsKitaG ist – bei den Kommunen. Keinesfalls dürfen die Kindertagespflegepersonen mit dieser sensiblen Thematik und deren Finanzierung allein gelassen werden. Ersatzbetreuung ist immer mit zusätzlichen Kosten verbunden, entweder für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder – bei Kindertagespflege nach dem SächsKitaG – für die Kommune.

Wie bereits in den Kapiteln „2.5 Eingewöhnung des Kindes“ und „2.6 Kontinuität der Bildungsprozesse“ dargelegt, ist besonders für die vorrangig in Kindertagespflege betreuten kleinen Kinder ein allmählicher Übergang durch Eingewöhnung und eine kontinuierliche Betreuung wichtig. Geplante Ausfallzeiten (z. B. für Urlaub und Fortbildung) erfordern nicht zwingend eine Ersatzbetreuung. Daher sollten diese rechtzeitig und möglichst langfristig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abgestimmt und im Betreuungsvertrag aufgenommen werden. Eine Vertretung/ Ersatzbetreuung wäre dann nur noch im Ausnahme- bzw. Notfall (z. B. bei plötzlicher Erkrankung der Kindertagespflegeperson) erforderlich. Jedoch sollte auch dann zunächst geprüft werden, ob durch Einbeziehung familiärer Ressourcen eine Ersatzbetreuung vermieden werden kann.

#### Ziele:

- Gewährleistung des Kindeswohls,
- Beachtung und Umsetzung bindungstheoretischer Erkenntnisse,
- Vertretungsmodell rechtzeitig, bevor der Notfall eintritt, erarbeiten,
- Regelungen der Ersatzbetreuung sind zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern abgestimmt,
- die Eltern kennen die Ersatzbetreuungsperson,
- Koordination der Vertretungen bzw. der Vertretungsmodelle.

#### Mögliche Methoden:

- Koordinierung der Belegung von unbelegten Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.



- Entwicklung und Begleitung tragfähiger Modelle für die Ersatzbetreuung im Dialog zwischen
  - örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  - Fachberatung/Fachdienst,
  - Kommune,
  - Kindertagespflegeperson und
  - Eltern.

Die nachfolgenden Anforderungen an die jeweiligen Akteure im Ersatzbetreuungssystem, die in der Publikation „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, formuliert sind, können auch in Sachsen als Anregung dienen.

#### Allgemeine Fragen, die zu Beginn geklärt werden sollten:

- Wie sieht die Vertretungsregelung zurzeit aus?
- Muss für alle Kinder in Kindertagespflege eine Ersatzbetreuung realisiert werden oder verzichten einige Eltern auf ihr Recht auf Vorhalten einer Ersatzbetreuung?
- Liegen einzelne Kindertagespflegestellen sehr weit voneinander entfernt (die Dichte der Kindertagespflegestellen hat Auswirkungen auf die Funktionalität einiger Vertretungsmodelle)?
- Bestehen gute Kooperationen zwischen Kindertagespflegepersonen, die bezüglich einer Ersatzbetreuung genutzt werden können (Stichwort: Kindertagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig)?
- Gibt es vor Ort eine Kindertageseinrichtung, mit der eine Kooperation möglich wäre?
- Hat eine evtl. vorhandene Kindertageseinrichtung personelle und/oder räumliche Ressourcen, die für die Ersatzbetreuung genutzt werden können?
- Lässt sich die Tätigkeit als Ersatzkraft mit anderen Aufgaben dieser Person verbinden (z. B. fachliche Begleitung oder Vernetzung von Kindertagespflegepersonen)?
- Gibt es Räume in öffentlicher Hand, die für die Etablierung eines Vertretungsmodells genutzt werden können?
- Ist eine pauschale Vergütung der Ersatzkraft und ihrer Leistungen für die Kommune kostenintensiver als eine individuelle Abrechnung – d. h. auf Stundenlohnbasis?
- Gibt es vor Ort Arbeitgeber (z. B. größere Firmen, Krankenhäuser etc.), die man (finanziell) in ein Vertretungssystem einbinden kann?



#### Anforderungen aus Sicht des Jugendamtes:

- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Anspruch auf Vertretung gemäß § 23 SGB VIII gerecht werden kann?

#### Anforderungen aus Sicht des Kindes:

- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass eine individuelle Eingewöhnung in die Ersatzbetreuung stattfindet?
- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Beziehung zwischen Kind und Ersatzbetreuungsperson auch außerhalb des Vertretungsfalls in einem ausreichenden Maß gepflegt wird?

#### Anforderungen aus Sicht der Erziehungsberechtigten:

- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass für Erziehungsberechtigte eine Planungssicherheit bezüglich der Betreuungssituation ihres Kindes besteht?
- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass im Falle einer notwendigen Ersatzbetreuung für Erziehungsberechtigte keine zusätzlichen Ausgaben entstehen?
- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass im Falle einer notwendigen Ersatzbetreuung für Erziehungsberechtigte kein zusätzlicher Organisationsaufwand entsteht (z. B. wegen komplizierten Hol- und Bring-Arrangements)?
- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Erziehungsberechtigten die Vertretungskraft kennen und mit ihr einverstanden sind?

#### Anforderungen aus Sicht der Kindertagespflegeperson:

- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass Kindertagespflegepersonen keinen Verdienstausschlag haben, wenn sie aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Besuch einer Fortbildung ihrer Kindertagespflegetätigkeit nicht nachkommen können?
- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass alle am Modell Beteiligten im Fall einer nötigen Ersatzbetreuung wissen, was zu tun ist (z. B. muss sich eine Kindertagespflegeperson evtl. bei den Erziehungsberechtigten krank melden, die Ersatzkraft und das Jugendamt müssen evtl. benachrichtigt werden, Erziehungsberechtigte müssen das Kind evtl. an einen anderen Betreuungsplatz bringen etc.)?





#### Anforderungen aus Sicht der Ersatzkraft:

- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Ersatzbetreuung, das Vorhalten des Ersatzbetreuungsangebots und der Beziehungsaufbau bzw. die Beziehungspflege zwischen Kind und Ersatzbetreuungsperson in einem ausreichenden Maß vergütet wird?
- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass die Ersatzkraft in ausreichendem Maß auf ihre Tätigkeit vorbereitet und qualifiziert ist?
- Gewährleistet das Vertretungsmodell, dass aufgrund spezieller Anforderungen der Vertretungstätigkeit eine Unterstützung der Ersatzkraft durch eine fachliche Begleitung und Beratung in ausreichendem Umfang gesichert ist?

© „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, S. 25/26.

#### Beispiele für Vertretungsmodelle in Sachsen<sup>19</sup>

- Eine Kindertagespflegeperson arbeitet in Bereitschaft für eine Gruppe von Kindertagespflegepersonen.
- Eine Gruppe von fünf Kindertagespflegepersonen vertritt sich gegenseitig mit je einem Vorhalteplatz.
- Eine Kindertageseinrichtung mit entsprechend vielen Vorhalteplätzen wird als Vertretungssystem genutzt.
- Die Vertretung wird durch ein Familienmitglied oder eine von der Kindertagespflegeperson selbst organisierte Person, welche/s ebenfalls mindestens eine Eignungsfeststellung oder eine Pflegeerlaubnis hat, übernommen.

#### 3.3.4 Beratung von Eltern und Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen

In der Kindertagespflege ist die Fachberatung neben den Kindertagespflegepersonen auch für die Beratung der Eltern zuständig. Mögliche Beratungskontexte – sofern die Eltern dies wünschen – können sein

- die Erstberatung,
- die Begleitung des Vermittlungsprozesses sowie
- die weiterführende Beratung während des Betreuungsprozesses.

<sup>19)</sup> Zu weiteren möglichen Modellen siehe „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, S. 8–13.



In der Praxis kommt es häufig vor, dass die Wohnortgemeinde für Eltern der erste Anlaufpunkt ist, wenn es um die Erstberatung geht und sie einen Betreuungsplatz suchen. Daher ist auch dort – wie bereits bei Kapitel 3.3. dargestellt – eine entsprechende Fachkompetenz erforderlich. Bei der Beratung von Eltern sollte immer der Grundsatz gelten: **„Beratung ohne Vermittlung – Ja! Vermittlung ohne Beratung – Nein!“** Sofern also eine weitergehende Beratung im Sinne der Vermittlung gewünscht ist, sollte diese dann über die Fachberatung oder die beauftragten Beratungs- und Vermittlungsstellen erfolgen. Sofern dies vor Ort gewollt und vereinbart ist, kann die Vermittlung auch durch die Kindertagespflegeperson selbst erfolgen. Wichtig ist jedoch im Vermittlungsprozess, dass auf die Passfähigkeit des Angebotes (Konzepts) der Kindertagespflegeperson und die Bedürfnisse der Kinder und der Eltern geachtet wird. Beide Partner haben die Möglichkeit, „Nein“ zu dem Betreuungsverhältnis zu sagen. Die „Chemie“ muss stimmen. Daher sollten bei der Beratung der Eltern im Vermittlungsprozess z. B. folgende Aspekte beachtet werden:

- Vorstellungen, Erwartungen, Bedürfnisse und Wünsche der Eltern,
- Soziokulturelle Herkunft,
- Religion,
- Familiensituation,
- Wohnortnähe, Nähe zur Arbeitsstelle,
- Öffnungszeiten,
- pädagogisches Konzept,
- Haustiere,
- Zusammensetzung der Gruppen (Anzahl, Alter).

#### **Ziele:**

- Gewährleistung des Beratungsanspruchs der Eltern,
- Kontinuität der Betreuung sichern unter Berücksichtigung der Bindungstheorie,
- höchstmögliche Transparenz zu beiden Betreuungsangeboten (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung),
- Beratung über Finanzierung, Bedingungen, Besonderheiten und Qualifikation der Kindertagespflege,
- Zusammenführen von Interessen der Eltern und der Kindertagespflegeperson,
- Beachtung des Entwicklungsstandes und des Bindungsbedürfnisses der Kinder,
- Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern im Rahmen der verfügbaren Plätze.

#### **Mögliche Methoden**

- Möglichkeit, Aufgaben der Beratung und Vermittlung zu delegieren, z. B. an Beratungs- und Vermittlungsstellen (örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe behält die Gesamtverantwortung),
- feste Sprechzeiten vereinbaren,



- Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail gewährleisten,
- persönliche Gespräche anbieten,
- Anträge, Formulare aushändigen,
- Werbung, Merkblätter, Flyer,
- Beispiel für Kommunikations- und Vermittlungsweg zwischen Beratungs- und Vermittlungsstelle – Kindertagespflegeperson – Eltern – Kommune (siehe Anlage 3).

### 3.3.5 Umgang mit Konflikten und Beschwerden

Die Fachberatung steht im Zentrum vielfältiger Interessen und Bedürfnisse (Kind, Eltern, Kindertagespflegeperson, Kommune, Jugendamt). Unterschiedliche Sichtweisen und Hintergründe können zu Konflikten führen. Konflikte wirken sich jedoch negativ auf das Betreuungsverhältnis aus und sollten daher konstruktiv im Interesse aller Beteiligten gelöst werden. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson ist dafür die beste Grundlage. Je respektvoller und offener das Miteinander und die Problemlösung im Interesse der Tageskinder ist, umso leichter können schwierige Themen auf den Tisch gebracht und gemeinsam besprochen werden. Wichtig ist dabei, sich bewusst zu machen, dass die Lösung des Konfliktes das gemeinsame Ziel aller Konfliktparteien ist.

Für Konflikte im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII gelten besondere Anforderungen. Hier ist es insbesondere wichtig, dass die Fachberatung die Kindertagespflegepersonen umfassend und transparent über die regionalen Strukturen, Netzwerke, Verfahrensabläufe und Ansprechpartner informiert und sie bei der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII unterstützt.

#### Ziele:

- Sicherung der Erziehungspartnerschaft zum Wohle des Kindes,
- wertschätzende Kommunikation,
- transparentes Beschwerde- und Beteiligungsmanagement,
- Verständnis für unterschiedliche Meinungen entwickeln und gangbare Lösungen finden,
- Auflösen von Konflikten unter Beachtung der bestehenden Interessen,
- Stärkung der Kindertagespflegeperson durch die gemeinsame Bewältigung von Konflikten.

#### Mögliche Methoden

- Schritte zu einer konstruktiven Konfliktlösung:
  1. Problem benennen,
  2. Standpunkte, Interessen und Bedürfnisse klären,
  3. Lösungsvorschläge sammeln,
  4. Lösungsvorschläge überprüfen und Entscheidungen treffen,





- neutrale Vermittlung zwischen verschiedenen Interessen, Interessensausgleich,
- Beratung zu Konfliktbewältigungsstrategien,
- Moderation und/oder Mediation durch die Fachberatung selbst,
- fachliche Unterstützung durch Mediation/Supervision von außen,
- Erörterung des Konfliktes (unter Beachtung des Datenschutzes) im Team,
- Anerkennung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen als selbst-organisierte Beratung in Konfliktfällen,
- Fortbildungen anbieten/organisieren, um die Kompetenzen der Kindertagespflegeperson (z. B. in Gesprächsführung) zu stärken,
- weitere Hilfsangebote aufzeigen,
- (anonyme) Befragungen der Eltern und Kindertagespflegepersonen (unter Beachtung des Datenschutzes), um Konflikte möglichst im Vorfeld erkennen und ihnen begegnen zu können.

## Anhang

|          |                                                                                                                                          |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | „Anforderungsprofil“ – Tagespflege; Fragebogen für Tagesmütter aus dem DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“          |
| Anlage 2 | Modell zur Eingewöhnung nach INFANS                                                                                                      |
| Anlage 3 | Beispiel für Kommunikations- und Vermittlungsweg zwischen Beratungs- und Vermittlungsstelle – Kindertagespflegeperson – Eltern – Kommune |

Literaturverzeichnis und Anregungen zum Weiterlesen

Abkürzungsverzeichnis

# Anlage 1: „Anforderungsprofil“ – Tagespflege

## Fragebogen für Tagesmütter

Bitte kreuzen Sie an, wie Sie die entsprechenden Situationen einschätzen. 1 = „sehr ja“; 2 = „ja“; 3 = „teils/teils“ oder „weiß nicht genau“ 4 = „eher nein“; 5 = „nein“. Auf diese Weise erhalten Sie ein Profil über Ihre Selbsteinschätzung und Ihre Stärken und Schwächen. Dies hilft Ihnen zu erkennen, welche Voraussetzungen Sie für die Tätigkeit als Tagesmutter mitbringen.

|                                                                                                                    | Ja | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | Nein |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|---|---|---|---|---|------|
| 1. Ich beschäftige mich gern mit Kindern.                                                                          |    |   |   |   |   |   |      |
| 2. Ich gestalte mein Leben selbstständig.                                                                          |    |   |   |   |   |   |      |
| 3. Ich bin selbstsicher.                                                                                           |    |   |   |   |   |   |      |
| 4. Ich habe eine Vorstellung davon entwickelt, wie ich mein Leben gestalten möchte.                                |    |   |   |   |   |   |      |
| 5. Ich bin lernfähig.                                                                                              |    |   |   |   |   |   |      |
| 6. Ich kann mich sprachlich gut ausdrücken.                                                                        |    |   |   |   |   |   |      |
| 7. Ich kann gut Konflikte lösen.                                                                                   |    |   |   |   |   |   |      |
| 8. Ich besitze Toleranz gegenüber anderen.                                                                         |    |   |   |   |   |   |      |
| 9. Ich denke an die Folgen meines Tuns.                                                                            |    |   |   |   |   |   |      |
| 10. Meine Lebenseinstellung ist positiv.                                                                           |    |   |   |   |   |   |      |
| 11. Ich bin bereit, mich mit kindlichen Interessen und Bedürfnissen auseinander zu setzen.                         |    |   |   |   |   |   |      |
| 12. Ich bin bereit, mich mit den Eltern meines Tageskindes auseinander zu setzen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. |    |   |   |   |   |   |      |
| 13. Ich respektiere Kinder als eigenständige Personen.                                                             |    |   |   |   |   |   |      |
| 14. Ich bin ein verantwortungsvoller Mensch.                                                                       |    |   |   |   |   |   |      |
| 15. Ich kann mir vorstellen, meine Wohnung umzustellen, um Platz zum Spielen für Kinder zu schaffen.               |    |   |   |   |   |   |      |
| 16. Ich nehme das Leben mit Humor.                                                                                 |    |   |   |   |   |   |      |
| 17. Ich spreche Probleme mit anderen an.                                                                           |    |   |   |   |   |   |      |
| 18. Ich bin in gesundheitlich guter Verfassung.                                                                    |    |   |   |   |   |   |      |
| 19. Ich glaube, dass ich viel von Erziehung verstehe.                                                              |    |   |   |   |   |   |      |
| 20. Meine Familie steht hinter mir, wenn ich Tagesmutter bin.                                                      |    |   |   |   |   |   |      |
| 21. Ich akzeptiere, dass Kinder einen eigenen Willen haben.                                                        |    |   |   |   |   |   |      |
| 22. Für die Beschäftigung mit Kindern stelle ich die Hausarbeit gern zurück.                                       |    |   |   |   |   |   |      |
| 23. Ich glaube, in Notsituationen einen kühlen Kopf zu bewahren.                                                   |    |   |   |   |   |   |      |
| 24. Ich bin gern mit Kindern zusammen.                                                                             |    |   |   |   |   |   |      |

Wenn Sie überwiegend 1 und 2 angekreuzt haben, bringen Sie wahrscheinlich sehr gute Voraussetzungen für die Tätigkeit als Tagesmutter mit. Sollten Sie überwiegend 4 und 5 angekreuzt haben, sollten Sie gegebenenfalls Ihre Entscheidung für die Tätigkeit überprüfen und dazu ruhig das Gespräch mit einer Fachberaterin suchen.

Sie sollten sich auch überlegen: Ist meine Selbsteinschätzung richtig? Welche Person meines Vertrauens kann ich fragen, ob eine Einschätzung aus ihrer Sicht genauso ausfallen würde?

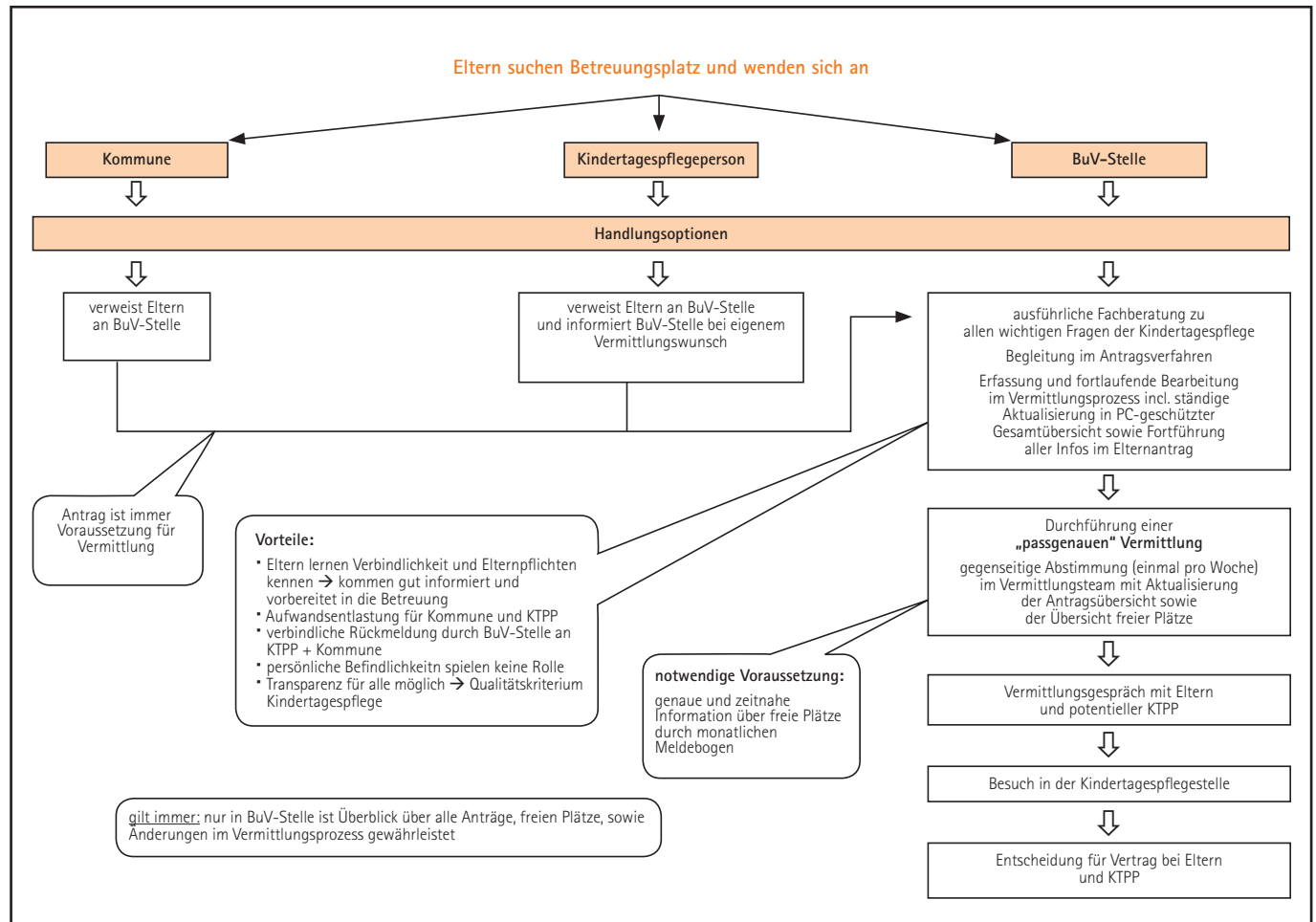
## Anlage 2: Das Berliner Eingewöhnungsmodell

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3 Tage Grundphase</b>        | <p>Die Mutter (oder der Vater) kommt mit dem Kind zusammen in die Kindertagespflegestelle (möglichst immer zur gleichen Zeit), bleibt ca. eine Stunde zusammen mit dem Kind im Gruppenraum und nimmt danach das Kind wieder mit nach Hause.</p> <p><b>Eltern:</b><br/>eher passiv, das Kind auf keinen Fall drängen, sich zu entfernen, akzeptieren es immer, wenn das Kind ihre Nähe sucht. Die Aufgabe der Eltern ist es, „sicherer Hafen“ zu sein, möglichst nicht lesen, stricken oder mit anderen Kindern spielen. Das Kind muss das Gefühl haben, dass die Aufmerksamkeit der Mutter (oder des Vaters) jederzeit da ist.</p> <p><b>Hinweis für die Kindertagespflegepersonen:</b><br/>- vorsichtige Kontaktaufnahme ohne zu drängen. Am besten über Spielangebote oder über eine Beteiligung am Spiel des Kindes.<br/>- Beobachtung des Verhaltens zwischen Mutter und Kind. In diesen ersten drei Tagen kein Trennungsversuch.</p>                          |
| <b>4. Tag: Trennungsversuch</b> | <p>(wenn es ein Montag ist, erst am 5. Tag)</p> <p><b>Ziel:</b><br/>vorläufige Entscheidung über die Dauer der Eingewöhnungsphase:<br/>Einige Minuten nach der Ankunft im Gruppenraum verabschiedet sich die Mutter vom Kind, verlässt den Raum und bleibt in der Nähe.<br/>Die Reaktionen des Kindes sind der Maßstab für die Fortsetzung oder den Abbruch dieses Trennungsversuches:<br/>- gleichmütige, weiter an der Umwelt interessierte Reaktionen → bis max. 30 Minuten Ausdehnung der Trennung.<br/>- Dies gilt auch dann, wenn das Kind zu weinen beginnt, sich aber rasch und dauerhaft von der Kindertagespflegeperson beruhigen lässt.<br/>- Wirkt das Kind nach dem Weggang der Mutter verstört (erstarrte Körperhaltung) oder beginnt untröstlich zu weinen, muss die Mutter sofort zurückgeholt werden.</p>                                                                                                                                         |
| <b>Kürzere Eingewöhnung</b>     | <p><b>Hinweise für die Kindertagespflegepersonen:</b><br/>klare Versuche der Kinder selbst mit Belastungssituationen fertig zu werden und sich dabei nicht an die Mutter zu wenden, eventuell sogar Widerstand gegen das Aufnehmen, wenige Blicke zur Mutter und seltene eher zufällig wirkende Körperkontakte sprechen für eine kürzere Eingewöhnungszeit, d. h. ca. sechs Tage.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Längere Eingewöhnung</b>     | <p><b>Hinweise für die Kindertagespflegepersonen:</b><br/>häufige Blick- und Körperkontakte mit der Mutter und das heftige Verlangen nach Rückkehr der Mutter beim Trennungsversuch am 4. Tag sind Anzeichen für die Notwendigkeit einer längeren Eingewöhnungszeit, d. h. ca. zwei bis drei Wochen. Mit dem nächsten Trennungsversuch muss einige Tage gewartet werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Stabilisierungsphase</b>     | <p>Ab dem 4. Tag versucht die Kindertagespflegeperson von der Mutter die Versorgung des Kindes zu übernehmen (Füttern, Wickeln, sich als Spielpartner anbieten).</p> <p>Die Mutter überlässt es jetzt immer öfter der Kindertagespflegeperson, auf Signale des Kindes zu reagieren und hilft nur noch, wenn das Kind die Kindertagespflegeperson noch nicht akzeptiert.<br/>Nur wenn das Kind sich beim Trennungsversuch am 4. Tag von der Kindertagespflegeperson trösten ließ oder gelassen auf die Trennung reagiert, sollte die Trennungszeit am 5. Tag ausgedehnt werden. Am 6. Tag ist die Anwesenheit der Mutter in der Kindertagespflegestelle notwendig, damit sie bei Bedarf in den Gruppenraum geholt werden kann. Wenn sich das Kind am 4. Tag nicht trösten ließ, sollte die Mutter am 5. und 6. Tag mit ihrem Kind wie vorher am Gruppengeschehen teilnehmen und je nach Verfassung des Kindes am 7. Tag einen erneuten Trennungsversuch machen.</p> |
| <b>Schlussphase</b>             | <p>Die Mutter hält sich nicht mehr in der Kindertagespflegestelle auf, ist jedoch jederzeit erreichbar, falls die Tragfähigkeit der neuen Beziehung zur Kindertagespflegeperson noch nicht ausreicht, um das Kind in besonderen Fällen aufzufangen.</p> <p>Die Eingewöhnung ist beendet, wenn das Kind die Kindertagespflegeperson als „sichere Basis“ akzeptiert hat und sich von ihr trösten lässt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Kind gegen den Weggang der Mutter protestiert (Bindungsverhalten zeigt), sich aber schnell von der Kindertagespflegeperson trösten lässt und in guter Stimmung spielt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

Das Kind sollte in der Zeit der Eingewöhnung die Kindertagespflegestelle möglichst halbtags besuchen.



## Anlage 3: Beispiel für Kommunikations- und Vermittlungsweg zwischen Beratungs- und Vermittlungsstelle – Kindertagespflegeperson – Eltern – Kommune



# Literaturverzeichnis und Anregungen zum Weiterlesen

- Aktion DAS SICHERE HAUS & Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV); Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern; Hamburg/Berlin 2012; verfügbar unter: <http://www.das-sichere-haus.de/broschueren/kinder/> (07.06.2013)
- Aktion DAS SICHERE HAUS (Hrsg.), Deutsches Kuratorium für Sicherheit in Heim und Freizeit e.V. (DSH); Kinder sicher betreuen, Information für Tagesmütter und Tagesväter; verfügbar unter: <http://www.das-sichere-haus.de/broschueren/kinder/> (07.06.2013)
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (Hrsg.) (2009); Praxismaterialien für die Jugendämter; Nr. 2, Oktober 2009: „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“, verfügbar unter: [http://www.fruehe-chancen.de/files/informationen\\_fuer/institutionen/aus\\_der\\_praxis/handreichungen/application/pdf/handreichung\\_eignung\\_nr\\_2.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/files/informationen_fuer/institutionen/aus_der_praxis/handreichungen/application/pdf/handreichung_eignung_nr_2.pdf) (07.06.2013)
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (Hrsg.) (2010); Praxismaterialien für die Jugendämter; Nr. 3, März 2010: „Passgenaue Vermittlung in der Kindertagespflege“, verfügbar unter: [http://www.fruehe-chancen.de/informationen\\_fuer/institutionen/aus\\_der\\_praxis/handreichungen/dok/437.php](http://www.fruehe-chancen.de/informationen_fuer/institutionen/aus_der_praxis/handreichungen/dok/437.php) (07.06.2013)
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (Hrsg.) (2010); Praxismaterialien für die Jugendämter; Nr. 4, Oktober 2010: „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“, verfügbar unter: [http://www.fruehe-chancen.de/informationen\\_fuer/institutionen/aus\\_der\\_praxis/handreichungen/dok/460.php](http://www.fruehe-chancen.de/informationen_fuer/institutionen/aus_der_praxis/handreichungen/dok/460.php) (07.06.2013)
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (Hrsg.) (2012); Praxismaterialien für die Jugendämter; Nr. 5, Juni 2012: „Fachberatung in der Kindertagespflege“, verfügbar unter: [http://www.fruehe-chancen.de/files/bilder/application/pdf/handreichung\\_fachberatung\\_in\\_der\\_kindertagespflege.pdf](http://www.fruehe-chancen.de/files/bilder/application/pdf/handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf) (07.06.2013)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (Hrsg.) (2011); Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen; verfügbar unter: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf> (07.06.2013)
- Deutsches Jugendinstitut (DJI); Qualifizierung in der Kindertagespflege; 2. Auflage 2008; Kallmeyer Verlag.
- Laewen, H.-J., Andres B., Hédervári E.; Ohne Eltern geht es nicht: Die Eingewöhnung von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen; Neuwied/Berlin: Luchterhand 2000.
- Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS); Vernetzung – Stärkung – Professionalisierung. Untersuchung und Empfehlungen der Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen; Dresden: 2011; verfügbar unter: <http://www.kita-bildungsserver.de/index.php?id=985> (07.06.2013)

Jurczyk, K., Rauschenbach, T., Tietze W. u. a.; Von der Tagespflege zur Familientagesbetreuung, Zur Zukunft öffentlich regulierter Kinderbetreuung in Privathaushalten; Weinheim/Basel: 2004.

- Sächsisches Landesamt für Familie und Soziales (SLFS Sachsen); Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 2. Fortschreibung; Chemnitz: 2009;  
verfügbar unter: <http://www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/download/560>  
(07.06.2013)
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales (SMS Sachsen) (Hrsg.); Der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege; Dresden: 2007.  
verfügbar unter: <http://www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/download/37>  
(07.06.2013)
- Sächsisches Staatsministerium für Soziales (SMS Sachsen), Landesjugendamt (LJA); Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 01.03.2012; Chemnitz: 2012;  
verfügbar unter: <http://www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/download/831>  
(07.06.2013)
- Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK Sachsen); Empfehlung zur Fortbildung von Kindertagespflegepersonen nach dem „Curriculum zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans in der Kindertagespflege“ vom 11. April 2012;  
verfügbar unter: <http://www.kita-bildungsserver.de/fileadmin/download/857>  
(07.06.2013)
- Unicef, Konvention über die Rechte des Kindes,  
verfügbar unter: [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/mediathek/D\\_0006\\_Kinderkonvention.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/mediathek/D_0006_Kinderkonvention.pdf)  
(07.06.2013)
- SONNENAU Kinderbetreuung in Tagespflege Dresden e.V. (Hrsg.); Wundervolle Kinder; DVD



# Abkürzungsverzeichnis

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BMFSFJ       | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| BuV-Stelle   | Beratungs- und Vermittlungsstelle                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| DJI          | Deutsches Jugendinstitut                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| IKS          | Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen                                                                                                                                                                                                                                                         |
| INFANS       | Institut für angewandte Sozialisationsforschung / Frühe Kindheit e. V.                                                                                                                                                                                                                                                      |
| KTPP         | Kindertagespflegeperson                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| LJA          | Landesjugendamt Sachsen                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| LJHG         | Landesjugendhilfegesetz                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| SächsKitaG   | Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)                                                                                                                                                                                                                   |
| SächsQualiVO | Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegepersonen und der Fachberater (Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte) |
| SGB VIII     | Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| SMK          | Sächsisches Staatsministerium für Kultus                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| SMS          | Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz                                                                                                                                                                                                                                                            |



WIR BEWEGEN  
**BILDUNG**  
BEWEGT UNS

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden  
Bürgertelefon: 0351 5642526  
E-Mail: [info@smk.sachsen.de](mailto:info@smk.sachsen.de)  
[www.bildung.sachsen.de](http://www.bildung.sachsen.de)

**Gestaltung und Satz:**

Mediengestaltung Wiese, Leipzig  
[www.mediengestaltungwiese.de](http://www.mediengestaltungwiese.de)

**Fotos:**

Sächsisches Staatsministerium für Kultus,  
Anne Fischer (Kindertagespflege „Igelnest“ Coswig),  
Dorothea Fritzsche (Kindertagespflege „Krabbelkäfergruppe“ Lichtenstein),  
Martina Kirsche (Kindertagespflege „VILLA MIMI“ Dresden),  
Bettina Parade (Kindertagespflege „amPfiff“ Dresden),  
Titus Parade (Kindertagespflege „paPa-rade“ Dresden)  
Emily Lucima, Andrew C., Jeremy Doorten, Lavinia Marin (stock.xchng)

**Druck:**

Mediengestaltung Wiese, Leipzig  
[www.mediengestaltungwiese.de](http://www.mediengestaltungwiese.de)

**Auflagenhöhe:**

5000 Exemplare

**Redaktionsschluss:**

Juli 2013

**Bezug:**

Kostenlos  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30, 01127 Dresden  
Telefon: 0351 2103671 oder 0351 2103672  
Telefax: 0351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

**Copyright:**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.